

Riester-Rente

Höchstes Ansehen

Die VOLKSWOHL BUND Versicherungen genießen bundesweit ein sehr hohes unternehmerisches Ansehen. Maßgeblich hierfür sind die Leistungen bei Produkten und Service, auf wirtschaftlicher Ebene, im Management, als Arbeitgeber sowie in puncto Nachhaltigkeit.



Stets ausgezeichnet!

In der täglichen Praxis der privaten Vorsorge werden wir als sehr verlässlicher, kompetenter und serviceorientierter Partner geschätzt.

Mit Sicherheit eine gute Wahl!

Der VOLKSWOHL BUND bietet Sicherheit seit 1919.

Seit 1919 bieten die VOLKSWOHL BUND Versicherungen Lösungen im Bereich der Lebensabsicherung und Altersversorgung.

Generationen von Versicherten haben das Unternehmen bereits als starken und verlässlichen Partner erlebt.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit ausgezeichneter Finanzstärke sind wir keinen Aktionären verpflichtet. Statt dessen stehen Sie als Mitglied bei uns im Mittelpunkt.



Mit einer seit Jahren attraktiven laufenden Verzinsung gehört unsere Riester-Rente zu den Top-Angeboten im Markt.

- Kaufen Sie keinen „Versicherungsschutz von der Stange“, sondern wählen Sie zusammen mit Ihrem Ansprechpartner aus unserer großen Produkt- und Kombinationsvielfalt den für Sie individuell passenden Schutz.
- Wählen Sie zwischen verschiedenen Zusatzbausteinen wie „Rückgewähr des Restkapitals bei Tod“, Rentengarantiezeiten von bis zu 30 Jahren und vielem mehr.
- Wir bieten Ihnen auf Wunsch Schutz durch Beitragserstattung bei Berufsunfähigkeit.
- Flexibler Rentenbeginn: Sie entscheiden, wann Sie in Rente gehen wollen.
- Auch erhältlich als **Rente PLUS** mit Option auf erhöhte Rentenzahlung.
- Die Riester-Rente ist Hartz IV- und insolvenzsicher.

Top-Service während der gesamten Vertragslaufzeit

- Wir haben immer kompetente Ansprechpartner vor Ort und kein Call-Center aus „Übersee“.
- Wir stehen für eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung Ihrer Anliegen.
- Sie erhalten regelmäßige Informationen zum Stand der Bearbeitung.
- Wir erstellen für Sie jährlich Überschussmitteilungen und später Rentenbezugsmitteilungen.
- Sie erhalten rechtzeitig die Information über den bevorstehenden Versicherungsablauf.
- Wir unterstützen Sie jederzeit gern bei Fragen zu Ihrem Vertrag.

Vorschlag
überreicht
durch

Unser Vorschlag für Sie

vom 14.05.2018

Der Vorschlag für eine Rentenversicherung mit Indexbeteiligung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) besteht aus:

- **Individueller Versorgungsvorschlag**
- **Gesetzlich vorgesehene Informationen:**

Produktinformationsblatt

Kundeninformationsblatt

Bitte beachten Sie:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Jan. 2018) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente.

Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein: 1099118EHEEF8

Unser zusätzlicher Service:

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Individuelle Darstellung der staatlichen Zulagen gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)

für	N. N.																
Förderberechtigung	Der Antragsteller ist selbst förderberechtigt und der Ehepartner ist nicht selbst förderberechtigt. Das Ergebnis resultiert aus den vom Antragsteller gemachten Angaben.																
Bruttoeinkommen in EUR	Das rentenversicherungspflichtige Bruttojahreseinkommen beträgt im Jahr 2017 5.400																
Eigenbeiträge und staatliche Zulagen p.a. in EUR	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th>Jahr</th> <th>Eigenbeiträge</th> <th></th> <th>Grundzulagen</th> <th></th> <th>Kinderzulagen</th> <th></th> <th>Gesamtbeiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 2018</td> <td>120,00</td> <td>+</td> <td>175,00</td> <td>+</td> <td>0,00</td> <td>=</td> <td>295,00</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	Eigenbeiträge		Grundzulagen		Kinderzulagen		Gesamtbeiträge	ab 2018	120,00	+	175,00	+	0,00	=	295,00
Jahr	Eigenbeiträge		Grundzulagen		Kinderzulagen		Gesamtbeiträge										
ab 2018	120,00	+	175,00	+	0,00	=	295,00										
Hinweise zur Berechnung	Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG wurden die Ihrem nicht selbst förderberechtigten Ehepartner zustehenden Zulagen bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags berücksichtigt.																

Die dargestellte Förderung basiert auf dem Altersvermögensgesetz (AVmG). Die Beiträge und Zulagen haben wir nach den von Ihnen oben genannten Daten ermittelt. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das Einkommen sowie die Anzahl der Kinder während der Aufschubzeit nicht ändert. Änderungen der persönlichen Situation und damit der Förderungsvoraussetzungen können zu einer Veränderung der Zulagen und somit auch der Eigenbeiträge führen.

Bitte beachten Sie: Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit profitieren nur von der Förderung, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

Individueller Versorgungsvorschlag Riester-Rente

für	N. N.	
nach Tarif	Klassik modern Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Indexbeteiligung und Option auf erhöhte Rentenzahlung nach dem Altersvermögensgesetz mit Rückgewähr des Wertes der Versicherung bei Tod während der Aufschubzeit und mit Garantie der eingezahlten Beiträge zum Rentenbeginn / AIR (Zertifizierungsnummer 006089) mit dem Zusatz - Rückgewähr des Restkapitals bei Tod im Rentenbezug	
Überschuss- verwendung	Gutschrift der Überschussanteile (Ausschluss der Indexbeteiligung DAX)	
zu versichernde Person	N. N.	männlich, geb. 02.02.1960 Eintrittsalter 58 Jahre
	Versicherungsbeginn	01.06.2018
	Indexstichtag	01.08. eines Jahres
Dauern	Aufschubzeit bis zum Beitragszahlung bis	01.07.2026 01.07.2026
Beitrag in EUR	Eigenbeitrag jährlich	120,00

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

Garantieleistungen zum Ende der Aufschubzeit aus Eigenbeiträgen in EUR	garantierte Monatsrente	2,79
	(Für die Bildung der garantierten Monatsrente steht die Summe der Beiträge in Höhe von 970,00 Euro zur Verfügung.)	
	Rentenfaktor für den klassischen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente	16,43
aus Eigenbeiträgen und Zulagen , die aufgrund der Annahmen in den Vertrag fließen	garantierte Monatsrente	6,90
	(Für die Bildung der garantierten Monatsrente steht die Summe der Beiträge zzgl. der Summe der Zulagen in Höhe von 2.399,14 Euro zur Verfügung.)	
	Die Rente wird lebenslang gezahlt.	
	Sofern keine erhöhte Rente gezahlt wird, wird bei Tod der versicherten Person im Rentenbezug das bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende garantierte Kapital abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten erstattet. Renten aus der Überschussbeteiligung des Rentenbezugs werden dabei nicht abgezogen.	

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen ohne die Leistungen aus den Zulagen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. Sie beinhalten noch nicht die Leistung

aus der Überschussbeteiligung. **Diese zusätzliche Leistung, sowie die Leistung aus den Zulagen sind nicht garantiert und werden deshalb im Folgenden im Rahmen der Gesamtleistungen dargestellt.**

Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung und staatlicher Zulagen (nicht garantiert)

Gesamtleistungen
nicht garantiert
in EUR

Sie können bis zum Rentenbeginn jährlich neu festlegen, wie die jährlichen Überschussanteile (sowie die jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven) verwendet werden sollen. Entweder werden sie Ihrem Vertrag am Indexstichtag gutgeschrieben oder sie werden zur Finanzierung der Indexbeteiligung verwendet. Ist die Indexbeteiligung vereinbart, erhält Ihr Vertrag am Indexstichtag anstelle der Überschussanteile eine Gutschrift auf Basis der Indexrendite, die sich aus der Wertentwicklung des gewählten Index und der Indexquote (siehe Erläuterungen zur Indexbeteiligung) ergibt. Die Indexrendite kann nicht negativ sein.

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung für die gesamte Rentendauer garantiert, die teil- bzw. nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Es wird vereinbart, dass die Versicherung im Rentenbezug durch eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt ist. Derzeit deklariert sind zusätzlich 0,15 % dynamische Rentenerhöhung. Dies wird bei der Berechnung der Überschussrenten in folgender Tabelle bereits berücksichtigt:

zum Ende der
Aufschubzeit
bei einer jährlichen
Indexbeteiligung und
einer gleich
bleibenden
Indexrendite von

Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von

für die Bildung der
Gesamtrente zur Ver-
fügung stehendes
Gesamtkapital *)

0 % (nicht-dynamisch) oder 0,40 % (teil-dynamisch) oder 1,65 % (dynamisch)

3,00 %	9	oder	9	oder	7	2.595
6,00 %	10	oder	10	oder	8	2.841
9,00 %	11	oder	11	oder	8	3.115
bei jährlicher Gutschrift der Über- schussbeteiligung	9	oder	9	oder	7	2.583

Sofern keine erhöhte Rente gezahlt wird, wird bei Tod der versicherten Person im Rentenbezug auf Basis der jeweils zum Ende der Aufschubzeit erreichten Werte das bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter Renten erstattet. Renten aus der Überschussbeteiligung des Rentenbezugs werden dabei nicht abgezogen.

*) Bitte beachten Sie die Hinweise zum Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn, die der individuellen Modellrechnung folgen.

Die dargestellten Altersrenten basieren auf den derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen. Danach ergibt sich hier eine monatliche Rente von 28,74 Euro je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor). Bei Rentenbeginn werden wir diesen Rentenfaktor mit dem dann gültigen Rechnungszins und der dann gültigen Sterbetafel neu berechnen. Mindestens werden wir aber den garantierten Rentenfaktor von 16,43 Euro verwenden.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die aktuell festgesetzte Überschussbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

Für Klassik modern beträgt aktuell die Summe der Anteilsätze für die jährliche Überschuss- und Bewertungsreservenbeteiligung 2,85 %.

Sämtliche Angaben zu den Überschüssen finden Sie auf den Seiten "Hinweise zur Überschussbeteiligung" und "Informationen zur Überschussbeteiligung".

Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung dafür ist, dass der Wert der Versicherung zu diesem Zeitpunkt nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen Zulagen ist.

zu Beginn der Phase des flexiblen Rentenbeginns bei einer jährlichen Indexbeteiligung und einer gleich bleibenden Indexrendite von	Gesamtrente bei vorgezogenem Rentenbezug zum 01.06.2022 bei einem Steigerungssatz p.a. von					
	0 %	oder	0,40 %	oder	1,65 %	
3,00 %	4	oder	3	oder	3	3
6,00 %	4	oder	3	oder	3	3
9,00 %	4	oder	4	oder	3	3
bei jährlicher Gutschrift der Überschussbeteiligung	4	oder	3	oder	3	3

Des Weiteren können Sie den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin **hinaus verschieben**. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Die in den dargestellten Leistungen enthaltenen Zulagen können ebenfalls **nicht garantiert** werden. Beachten Sie dazu bitte die nachfolgenden Erläuterungen der staatlichen Förderung.

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zur Indexbeteiligung.

Option auf erhöhte Rentenzahlung („Rente PLUS“)

Benötigt die versicherte Person zum Rentenbeginn oder nach Rentenbeginn, aber vor Ablauf eines begrenzten Zeitraums in bedingungsgemäßem Umfang die Hilfe einer anderen Person oder liegt Autonomieverlust infolge Demenz vor (Pflegebedürftigkeit), können Sie auf Antrag eine erhöhte lebenslange Monatsrente erhalten.

Mögliche erhöhte Rentenleistungen inkl. Überschussbeteiligung (nicht garantiert)

zum Ende der Aufschubzeit bei einer jährlichen Indexbeteiligung und einer gleich bleibenden Indexrendite von	Erhöhung der Rente um	erhöhte Gesamrente *) zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von				
		0 % (nicht-dyn.)	oder	0,40 % (teildyn.)	oder	1,65 % (dynamisch)
3,00 %	8	18	oder	17	oder	15
6,00 %	9	20	oder	19	oder	17
9,00 %	9	21	oder	20	oder	18
bei jährlicher Gutschrift der Über- schussbeteiligung	8	18	oder	17	oder	15
nach Rentenbeginn aber vor Ablauf von 29 Rentenbezugs- jahren	Erhöhung der Rente *) siehe Modellrechnung "Leistung im Rentenbezug"					

- *) Die Rentenleistungen wurden mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen (Zins und Sterbetafel für Pflegebedürftige) berechnet. Die Berechnung der erhöhten Rente bei Pflegebedürftigkeit erfolgt auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen. Hierdurch kann sich eine geringere Erhöhung ergeben. Für den Fall des Rentenbeginns zum Ende der Aufschubzeit garantieren wir Ihnen aber eine Erhöhung der Gesamrente um mindestens 20,0 %. Diese Garantie gilt nicht für Renten aus der Überschussbeteiligung des Rentenbezugs.
Die Erhöhung erfolgt ab dem Beginn des Monats, der auf Ihren Erhöhungsantrag folgt, frühestens aber einen Monat nach Rentenbeginn.

Flexibler Rentenbeginn

Auch bei Vorverlegen oder Hinausschieben des Rentenbeginns innerhalb der bedingungsgemäßen Grenzen, erbringen wir bei Pflegebedürftigkeit auf Antrag eine erhöhte Rente.

Tod im Rentenbezug

Wird eine erhöhte Rente gezahlt, wird keine Leistung im Todesfall während des Rentenbezugs fällig. Sie können aber mit der Beantragung der erhöhten Rente eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Durch den Einschluss einer Garantiezeit vermindert sich die Erhöhung der Rentenleistung, aber die erhöhte Rente wird dann mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit gezahlt, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die genannten garantierten Leistungen werden von uns vertraglich zugesichert. Die Höhe der garantierten Versicherungsleistung ist das Ergebnis einer vorsichtigen Tariffkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir satzungsgemäß nahezu alle Überschüsse (in 2016: 97,9 %) über die Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter. Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt.

Die Überschussbeteiligung wird jährlich neu deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben. Es wird zwischen jährlicher Überschussbeteiligung, Beitragsverzinsung und der Beteiligung an den Bewertungsreserven unterschieden.

Beteiligung an den Überschüssen

Mit der jährlichen Überschussbeteiligung und der Beitragsverzinsung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und dem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Sofern die Indexbeteiligung nicht ausgeschlossen wurde, wird abweichend mit den jährlichen Überschussanteilen die Beteiligung am gewählten Index finanziert. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, wird Ihrem Vertrag eine jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven zugeteilt, die genauso wie die jährliche Überschussbeteiligung verwendet wird. Wenn bei Beendigung der Versicherung der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven größer ist als die bereits zugeteilten, jährlichen Anteile, erhalten Sie auch noch den Differenzbetrag.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der z.B. der für die jährliche Überschussbeteiligung erklärte Anteilsatz (aktuell 2,70 % für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Neben dieser Darstellung der möglichen Gesamtleistungen enthält dieser Versorgungsvorschlag im Produktinformationsblatt eine weitere Beispielrechnung. Die dortige Darstellung berücksichtigt nicht unsere individuelle Überschussbeteiligung sondern gesetzlich vorgegebene Wertentwicklungen.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung rechnerisch angenommen, dass die aktuell festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Erläuterungen zur Indexbeteiligung

Sie können sich zwischen den Indizes DAX (Performanceindex) und EURO STOXX 50 (Kursindex) entscheiden. Der Index DAX umfasst die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen aus Deutschland, der Index EURO STOXX 50 50 große börsennotierte Unternehmen der Eurozone.

Die Wertentwicklung des gewählten Index bestimmt gemeinsam mit der Indexquote die Höhe der maßgeblichen Indexrendite.

Die Indexquote gibt an, bis zu welchem Teil Sie an den monatlichen Gewinnen des gewählten Index partizipieren können. Sie wird jährlich neu festgelegt und ist abhängig von der Höhe der jährlichen Überschussbeteiligung sowie von Einflüssen des Kapitalmarkts (z. B. Volatilität). Die aktuelle Indexquote finden Sie unter www.klassikmodern.de.

Die Indexrendite bestimmt sich dadurch, dass am Indexstichtag die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit der Indexquote multiplizierten positiven monatlichen Wertentwicklungen der letzten 12 Monate aufsummiert werden. Ist das Ergebnis negativ, wird die Indexrendite auf null gesetzt. Die Bezugsgröße für die Indexrendite ist der Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Das Produkt aus der Indexrendite und der Bezugsgröße wird Ihrem Vertrag am Indexstichtag gutgeschrieben und erhöht so den Wert der Versicherung.

Abwahl der Indexbeteiligung

Sie können bis 7 Tage vor jedem Indexstichtag die Beteiligung an der Wertentwicklung des gewählten Index für das jeweils folgende Jahr abwählen.

Wenn Sie die Indexbeteiligung ausschließen, werden Ihrem Vertrag am Indexstichtag des folgenden Jahres die jährlichen deklarierten Überschussanteile gutgeschrieben, welche den Wert der Versicherung erhöhen. Die Höhe der deklarierten Überschussanteile finden Sie unter www.klassikmodern.de.

Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Rechenbeispiel anzusehen, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die hochgerechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt.

Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre aufgeschobene Rentenversicherung mit Indexbeteiligung

Tarif / AIR	Tarifzusätze: K+	Versicherungsbeginn	01.06.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 58 Jahre	Aufschubzeit	8 J. / 1 M.
		Beitragszahlung	8 J. / 1 M.
Beitrag	120,00 EUR jährlich		
Garantierte Monatsrente	2,79 EUR		

Garantieleistungen:				
Termin	beitragsfreie Monatsrente EUR	im Todesfall EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung EUR	gezahlte Beiträge *) EUR
01.06.2018	0,00	0	0	120,00
01.06.2019	0,34	116	65	240,00
01.06.2020	0,69	231	181	360,00
01.06.2021	1,03	347	296	480,00
01.06.2022	1,38	463	412	600,00
01.06.2023	1,72	584	533	720,00
01.06.2024	2,07	707	656	840,00
01.06.2025	2,41	832	781	960,00
01.06.2026	2,76	959	909	970,00
01.07.2026	2,79	970	970	970,00

*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

Wie sich der garantierte Auszahlungsbetrag bei Kündigung ergibt und welche Abzüge dabei berücksichtigt sind, können Sie der Tabelle „Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung“ am Ende des Kundeninformationsblattes entnehmen.

Individuelle Modellrechnung

für die mögliche Entwicklung Ihrer
aufgeschobenen Rentenversicherung mit Indexbeteiligung

Tarif / AIR	Tarifzusätze: K+	Versicherungsbeginn	01.06.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 58 Jahre	Aufschubzeit	8 J. / 1 M.
		Beitragszahlung	8 J. / 1 M.

Termin	Gesamtleistung bei jährlicher Indexbeteiligung und gleich bleibender Indexrendite von						Gesamtleistung bei jährlicher Gutschrift der Überschussbeteiligung		
	Jahres- beitrag EUR	3,00 %		6,00 %		9,00 %		im Todes- fall **)	bei Über- tragung EUR
		im Todes- fall **)	bei Über- tragung EUR	im Todes- fall **)	bei Über- tragung EUR	im Todes- fall **)	bei Über- tragung EUR		
- unverbindliches Beispiel -									
01.06.2018	120,00	0	0	0	0	0	0	0	0
01.06.2019	120,00	116	16	116	16	116	16	116	16
01.06.2020	120,00	405	305	408	309	412	312	405	305
01.06.2021	120,00	702	603	718	619	734	635	702	602
01.06.2022	120,00	1.009	909	1.047	947	1.086	986	1.007	907
01.06.2023	120,00	1.324	1.224	1.394	1.295	1.468	1.369	1.320	1.221
01.06.2024	120,00	1.648	1.549	1.762	1.663	1.885	1.785	1.643	1.543
01.06.2025	120,00	1.982	1.882	2.152	2.053	2.338	2.239	1.974	1.874
01.06.2026	10,00	2.325	2.226	2.565	2.465	2.832	2.733	2.314	2.214
01.07.2026	0,00	2.594	2.595	2.840	2.841	3.115	3.115	2.583	2.583

**) Die Auszahlung von Kapital im Todesfall führt zur Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Zulagen und der steuerlichen Förderung. Die Übernahme in einen förderfähigen Riester-Vertrag des überlebenden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartners ist aber i.d.R. förderunschädlich.

Summe der Zulagen

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug tariflicher Kosten Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Summe der in der Modellrechnung berücksichtigten Zulagen, die auch Zahlungen beinhaltet, die nach Rentenbeginn fließen, beträgt **1.429,14 EUR**.

Aus den Eigenbeiträgen (ohne evtl. Dynamikerhöhungen) und den staatlichen Zulagen ergibt sich eine monatliche Rente von 6,90 Euro.

Bitte beachten Sie bei den Verlaufsdarstellungen: Die in den Spalten "Garantieleistungen ..." ausgewiesenen Werte werden von uns vertraglich zugesichert. Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an den Überschüssen der VOLKSWOHL BUND Versicherungen beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von den Kapitalerträgen des Volkswohl Bundes, aber auch vom Verlauf des versicherten Risikos und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen sind insbesondere über einen längeren Zeitraum nicht möglich, die angegebenen Werte aus der Überschussbeteiligung und aus der Indexbeteiligung haben daher nur **hypothetischen Charakter**. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagten garantierten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung oder die Wertentwicklung des beteiligten Index geringer ausfällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die voranstehenden Hinweise zur Überschussbeteiligung.

Erläuterungen der staatlichen Förderung

In der Modellrechnung ermitteln wir die Höhe der Zulagen nach den §§ 84, 85 EStG auf Basis der von Ihnen genannten Daten. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das angegebene Einkommen während der Aufschubzeit nicht ändert.

Berücksichtigt werden ferner nur die Ihnen zustehenden Zulagen: Ihrem Ehepartner stehen eigene Zulagen zu, auch wenn er selbst nicht rentenversicherungspflichtig ist.

Eine Änderung Ihrer Förderungssituation (Änderung des Einkommens, Geburt eines Kindes, etc.) oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann zu einer anderen Höhe der Zulagen - und damit zu anderen Versicherungsleistungen - führen als dargestellt.

Die Höhe der berücksichtigten Zulagen kann daher nicht garantiert werden.

In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass die Zulagen von Ihnen jeweils im ersten Quartal des Folgejahres beantragt und am 15.05. von der Zulagenstelle überwiesen werden. Zur Vereinfachung wird in der Modellrechnung außerdem unterstellt, dass die Zulage für das letzte Kalenderjahr schon zum Rentenbeginn überwiesen wird.

Zusätzlich zu den Zulagen kann sich durch den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG ein Steuervorteil für Sie ergeben. Dies ist in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Hinweise zum Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn können Sie sich maximal **30 % des angesammelten Kapitals förderunschädlich** (d.h. ohne dass die gewährten Zulagen vom Staat zurückgefordert werden) auszahlen lassen. Unter Berücksichtigung der Zulagen, einer gleich bleibenden Überschussbeteiligung und einer konstanten Indexrendite von 9,0 % entspräche dies voraussichtlich 934 EUR. Der Auszahlungsbetrag muss in voller Höhe versteuert werden.

Hinweise zur Übertragung und Kündigung

Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen förderberechtigten Altersvorsorgevertrag zu übertragen; die jeweils zur Verfügung stehenden Werte können Sie der Modellrechnung entnehmen.

Sie können den Vertrag auch kündigen, ohne das Kapital zu übertragen. Wir sind jedoch in diesem Fall verpflichtet, die Gesamtförderung zurück zu erstatten. Der Restbetrag abzüglich der geleisteten Eigenbeiträge, der im Wesentlichen den angefallenen Erträgen entspricht, ist zudem steuerpflichtig.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Rentenleistungen

Die Rentenleistungen sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn die aufgewendeten Beiträge tatsächlich steuerlich gefördert wurden.

Leistung im Rentenbezug

Tarif / AIR	Tarifzusätze: K+	Versicherungsbeginn	01.06.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 58 Jahre	Aufschubzeit	8 J. / 1 M.
		Beitragszahlung	8 J. / 1 M.

Für die Jahre nach Rentenbeginn ergeben sich die folgenden Leistungen (am Ende des jeweiligen Rentenbezugsjahres):

Renten- bezugsjahr	Gesamtleistungen inklusive Überschussbeteiligung und Zulagen:	
	Leistung bei Tod *) EUR	Erhöhung der Rente bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit EUR
1	2.743	9
2	2.645	9
3	2.547	7
4	2.449	7
5	2.351	7
6	2.253	7
7	2.155	7
8	2.057	7
9	1.959	6
10	1.861	6
11	1.763	6
12	1.665	6
13	1.567	6
14	1.469	5
15	1.371	5
16	1.273	5
17	1.175	5
18	1.077	5
19	979	4
20	881	4
21	783	3
22	685	3
23	587	3
24	489	2
25	391	1

*) Wir sind verpflichtet, Ihre erhaltenen Zulagen zurückzuerstatten, falls die Todesfalleistung nicht an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen (Ehepartner bzw. kindergeldberechtigte Kinder) ausgezahlt wird.

Der dargestellten Leistung aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen die für das Kalenderjahr 2018 erklärten Überschussanteilsätze zu Grunde. **DIESE LEISTUNGEN KÖNNEN NICHT GARANTIERT WERDEN; SIE SIND NUR ALS BEISPIELE ANZUSEHEN.** Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, da die künftige Überschussentwicklung vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten abhängt.

Die dargestellten möglichen Leistungen basieren auf der Annahme einer jährlichen Indexbeteiligung und einer gleich bleibenden Indexrendite von **6,0 % p. a.** und dienen ausschließlich Darstellungszwecken. Die Höhe der Indexrendite kann nicht garantiert werden.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgenden Überschussätze entsprechen der aktuellen Deklaration. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter <https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

Rentenversicherungen mit Indexbeteiligung in der Aufschubzeit

Tarif	Jährlicher Überschussanteil in % des Werts der Versicherung zum vorherigen Indexstichtag	Beitragsverzinsung in % der seit dem vorherigen Indexstichtag gezahlten Beiträge	Jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven in % des Werts der Versicherung zum vorherigen Indexstichtag
IR	2,70 ¹⁾	2,70 ¹⁾	0,15
AIR, BIR, CIR	2,70 ¹⁾	2,00 ¹⁾	0,15

Fußnoten:

1) Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag beträgt der Satz 0,95 %.

Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

Tarife gegen Einmalbeitrag 0,90

Tarife mit abgekürzter Rentendauer 0,90

Dieser Satz wird um 0,10 %-Punkte für jedes Jahr reduziert, um das die vereinbarte Rentendauer die Dauer von 10 Jahren unterschreitet. Der Zinsüberschuss beträgt aber mindestens 0,05 %.

Sonstige Tarife 1,50

aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich 0,15

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem Rechnungszins von 0,90 % um ein Jahr abgezinst.

Wert der Versicherung

Der Wert der Versicherung ist für Rentenversicherung mit Indexbeteiligung das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Vertragsguthaben einschließlich gutgeschriebener Erträge aus der Überschuss-, Bewertungsreserven- und Indexbeteiligung.

Wohn-Riester-Option

Sie interessieren sich für eine Riester-Rente bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. Damit richten Sie Ihren Blick auf ein ausgezeichnetes und staatlich gefördertes Produkt für den Aufbau Ihrer privaten Altersvorsorge.

Doch die Ihnen vorgeschlagene Riester-Rente bietet noch mehr: Sie können den Riester-Vertrag auch für den Erwerb einer eigenen Wohnimmobilie im Inland verwenden. Zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt haben Sie zwei alternative Optionen:

1. Riester-Guthaben als Eigenkapital

In der Ansparphase können Sie aus der Riester-Rente bis zu 100 % des geförderten Kapitals für die Anschaffung oder den Bau einer selbstgenutzten Immobilie verwenden. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 € (Mindestrestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben.

Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 € als Mindestentnahmebetrag. Zusätzlich können Sie Ihr Riester-Guthaben für den barriere-reduzierenden Umbau verwenden.

2. Vergünstigtes VOLKSWOHL BUND-Darlehen

Alternativ können Sie ein um 0,20 %-Punkte zinsvergünstigtes Darlehen bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. erhalten. Der Zinsnachlass bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens gültigen Konditionen und gilt für die gesamte erste Zinsfestschreibungsperiode.

Die Vergünstigung gilt für Darlehen bis zu einer Höhe des Fünffachen des in der Riester-Rente gebildeten Kapitals. Wenn der Riester-Vertrag bereits mindestens fünf Jahre besteht, bezieht sich der Zinsnachlass sogar auf einen Darlehensbetrag bis zur doppelten Beitragssumme der Riester-Rente.

Ihr Vorteil: Die staatlich geförderte Riester-Rente bleibt unangetastet – sämtliche Rentenansprüche bleiben vollständig erhalten bzw. bauen sich weiter auf.

Bitte beachten Sie: Voraussetzung für die Darlehensvergabe ist eine positive Finanzierungsprüfung gemäß den zum Finanzierungszeitpunkt gültigen Beleihungsrichtlinien. Erforderlich ist u.a. eine Besicherung des Darlehens an rangerster Stelle im Grundbuch. Die Mindesthöhe des Darlehens muss EUR 25.000,- betragen.

Für den Fall, dass Sie die neue Eigenheimförderung über Ihre Riester-Rente nutzen möchten, wenden Sie sich bitte vorab an Ihren Ansprechpartner. Er wird alle notwendigen Details mit Ihnen besprechen.

Ihre
VOLKSWOHL BUND
Lebensversicherung a.G.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produktes zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Unsere klassische Rentenversicherung wird durch Zulagen sowie durch zusätzliche Steuervorteile staatlich gefördert. Mit Ihren Beiträgen sparen Sie Kapital an. Das Kapital kann sich über die Laufzeit durch die staatlichen Zulagen und Erträge aus der Überschuss- und Indexbeteiligung erhöhen. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und Ihre zugeflossenen Zulagen zur Verfügung.

Auszahlungsphase

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, rechnen wir Ihr angesammeltes Kapital in eine monatliche Rente um. Eine Mindestrente garantieren wir Ihnen bereits bei Vertragsabschluss. Die Rente zahlen wir Ihnen lebenslang. Auch in der Auszahlungsphase können Erträge aus der Überschussbeteiligung Ihre Rente erhöhen. Zum Beginn der Auszahlungsphase können Sie auch bis zu 30 % Ihres angesammelten Kapitals in einer Summe entnehmen. Dadurch verringert sich allerdings Ihre monatliche Rente.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 12 Jahren untersucht und in die CRK 2 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-) Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Produkttyp
klassische
Rentenversicherung

Anbieter
Volkswohl Bund
Lebensversicherung a. G.

Sonderzahlungen
einmal jährlich möglich,
Höhe begrenzt (vgl. AVB)

Mindestbeitrag
120 € jährlich

Beitragsänderung
Beitrag kann (unter
Auflagen) erhöht, verringert
und freigestellt werden.
Beitragsänderungen können
sich auf die steuerliche
Förderung, das Preis-
Leistungs-Verhältnis und die
Höhe der Leistung auswirken.

Auszahlungsform
lebenslange Rente
unter Auflagen
auch Teilkapitalauszahlung

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
4,00 %	2.632 Euro	10 Euro
3,00 %	2.538 Euro	10 Euro
2,00 %	2.448 Euro	9 Euro
1,00 %	2.370 Euro	9 Euro

Die genaue Höhe der monatlichen Altersleistung wird zu Beginn der Auszahlungsphase anhand des vorhandenen Kapitals berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und Kosten) verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Für diese Beispielrechnung wurden die monatlichen Altersleistungen mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Sie enthalten außerdem nicht-dynamische Zusatzrenten, die mit den aktuellen unternehmensindividuellen Überschüssen ermittelt wurden.

Zertifizierungsnummer
006089

› Ihre Daten

Person

N. N. (geb. 02.02.1960)
zulagenberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr jährl. Beitrag **Einmalzahlung durch Einzahlung**
120,00 Euro 0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein

Vertragsbeginn	Einzahlungs- dauer	Beginn der Aus- zahlungsphase
01.06.2018	8 Jahre, 1 Monate	01.07.2026
		frühestens: 01.03.2022 spätestens: 01.12.2035

Eingezahlte Beiträge	970,00 Euro
+ staatliche Zulagen (1.400,00 + 0,00 Euro Kinder)	1.400,00 Euro
Eingezahltes Kapital	2.370,00 Euro

Garantiertes Kapital	2.370,00 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	6,81 Euro
Rentenfaktor	16,43 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für eine Kündigung mit förderschädlicher Auszahlung bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 3 %.

Vertrags- dauer	Gezahlte Bei- träge u. Zulagen	Auszahlungs- wert	entspricht
1 Jahr	120 Euro	66 Euro	55 %
5 Jahre	1.300 Euro	1.268 Euro	98 %

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

1,29 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 3 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,29 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 1,71 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	14,88 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	
jährlich in den Jahren 1 bis 8	0,10 %
Prozentsatz der Zulagen und Zuzahlungen	0,51 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	8,20 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	0,10 %
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge	2,70 %
Prozentsatz der Zuzahlungen	2,70 %
Prozentsatz der Zulagen	2,70 %

Kosten für einzelne Anlässe

Kündigung mit Auszahlung	50,00 Euro
zusätzlich je 100 Euro garantierter Rückkaufwert	max. 20,00 Euro
Anbieterwechsel	100,00 Euro
Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie	100,00 Euro
Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro

Ausschließlich Auszahlungsphase

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase, jährlich bezogen auf Altersleistung	1,50 %
---	--------

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Teilnahme am gesetzlichen Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protaktor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherheitsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung) (STEUER7.0118)
- Allgemeine Bedingungen für die Riester-Rente mit Indexbeteiligung (BED.AIR.0118)
- Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung (BED.PLUS.0117)

Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Jan. 2018) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente. Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein:

1099118EHEEF8

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Heike Bähler,
Dr. Gerrit Böhm, Axel-Rainer Hoffmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Isringhaus
Sitz des Unternehmens: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflegerenten-Versicherung.

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Gültigkeitsdauer von Informationen

Wir weisen darauf hin, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Auf eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden wären, verzichten wir.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231/5433-574.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,33 Euro pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag vor dem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-111 bzw. per E-Mail unter info@volkswohl-bund.de erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen.

5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 1006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de), einer Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), und nehmen an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

Garantieleistungen und Gesamtleistungen

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die Zuteilung von Überschüssen ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de in der Rubrik "Unternehmen" einsehen können.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Tarifikalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisextarife) und basiert auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen, die die Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und den durch das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung gemäß § 88 Absatz 3 VAG festgelegten garantierten Rechnungszins berücksichtigen:

- Rechnungszins: 0,90 %
- Sterbetafel im Rentenbezug: DAV 2004 R
- Mindestrentenfaktor mit Rechnungszins 0,1 % und 50 % der DAV 2004 R
- Sterbetafel für die erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit: Tafel gemäß DAV 2008 P QI

Kapitalanlage

Die Anlage in unserem gebundenen Vermögen erfolgt insbesondere in Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, Darlehen, Aktien, Investmentanteilen, Hypotheken, Grundstücken und Wertpapieren. Die Anlagen werden zur Erzielung eines hohen Anlageergebnisses und zur Risikominimierung angemessen gestreut und gemischt. Ethische, soziale und ökologische Belange werden bei der Auswahl der Kapitalanlagen berücksichtigt, soweit sie mit den Grundsätzen der Rentabilität und Sicherheit vereinbar sind und wir über die ethischen, sozialen und ökologischen Belange des Schuldners informiert sind. Auf die Struktur der Kapitalanlagen in unserem Sicherungsvermögen haben Sie keinen Einfluss. Für die Anlage in die von Ihnen ausgewählten Investmentfonds gelten die Anlagegrundsätze der jeweiligen Fondsgesellschaft.

7. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre aufgeschobene Rentenversicherung mit Indexbeteiligung

Tarif / AIR	Tarifzusätze: K+	Versicherungsbeginn	01.06.2018
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 58 Jahre	Aufschubzeit	8 J. / 1 M.
		Beitragszahlung	8 J. / 1 M.
Beitrag	120,00 EUR jährlich		
Garantierte Monatsrente	2,79 EUR		

Termin	Garantieleistungen:					gezahlte Beiträge *) EUR
	beitragsfreie Monatsrente EUR	im Todesfall EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung EUR	Auszahlungsbetrag bei Übertragung EUR		
01.06.2018	0,00	0	0	0		120,00
01.06.2019	0,34	116	65	15		240,00
01.06.2020	0,69	231	181	131		360,00
01.06.2021	1,03	347	296	246		480,00
01.06.2022	1,38	463	412	362		600,00
01.06.2023	1,72	584	533	483		720,00
01.06.2024	2,07	707	656	606		840,00
01.06.2025	2,41	832	781	731		960,00
01.06.2026	2,76	959	909	859		970,00
01.07.2026	2,79	970	970	970		970,00

*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

Weitere Erläuterungen zum Auszahlungsbetrag bei Kündigung finden Sie in der nächsten Tabelle.

Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung:

Garantieleistung bei Kündigung *):			
Termin	Rück- kaufswert (1) EUR	Abzug bei Kündigung (2) EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung = (1) - (2) EUR
01.06.2018	0	0	0
01.06.2019	115	50	65
01.06.2020	231	50	181
01.06.2021	346	50	296
01.06.2022	462	50	412
01.06.2023	583	50	533
01.06.2024	706	50	656
01.06.2025	831	50	781
01.06.2026	959	50	909
01.07.2026	970	0	970

*) am Ende des Versicherungsjahres

Weitere Informationen, insbesondere zu den in der Tabelle verwendeten Begriffen, finden Sie in den AVB im Paragraphen „Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?“.

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung)

Einkommensteuer

Beiträge und Zulageberechnung

Sonderausgaben

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen können bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG steuerlich geltend gemacht werden. Hierfür ist die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland zwingende Voraussetzung.

Es spielt hierfür keine Rolle, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch die ihm zustehenden Zulagen.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehepartnern, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehepartner gesondert zu. Gehört ein Ehepartner nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag erhöht sich dann auf bis zu 2.160 Euro.

Altersvorsorgezulage

Nach § 10 a EStG begünstigte Personen (Pflichtversicherte in einem inländischen Alterssicherungssystem – insbesondere gesetzliche Rentenversicherung, inländische Beamtenversorgung) haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage. Die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland ist hierfür nicht mehr erforderlich.

Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die zwar nicht zu diesem begünstigten Personenkreis gehören, aber eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen einer der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten begünstigten Personengruppen angehörten; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Ist bei zusammen veranlagten Ehepartnern nur ein Ehepartner begünstigt, so ist auch der andere Ehepartner zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und er einen Mindesteigenbeitrag von 60 Euro leistet.

Als Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Zulagen) müssen ab dem Jahr 2008 jährlich mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttojahreseinkommens bzw. der Besoldung oder der Amtsbezüge des jeweiligen Vorjahres gezahlt werden, höchstens jedoch 2.100 Euro. Wird der Mindestaltersvorsorgeaufwand unterschritten, findet eine entsprechende Kürzung der Zulagen statt.

Bei Ehepartnern, bei denen nur ein Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört, werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags die beiden Ehepartner insgesamt zustehenden Zulagen berücksichtigt. Wenn der begünstigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag entrichtet, hat der nicht begünstigte Ehepartner Anspruch auf die ungekürzte Zulage, sofern er auch seinen Mindesteigenbeitrag leistet.

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und gegebenenfalls einer Kinderzulage.

Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 154 Euro und ab dem Jahr 2018 jährlich 175 Euro. Für Zulagenberechtigte nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulagenberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, ab dem Jahr 2008 jährlich 185 Euro. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Eine ungekürzte Zulage ist weiterhin davon abhängig, dass in jedem Fall unabhängig von der Höhe der Zulagen mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro als Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Zahlt der Zulagenberechtigte Altersvorsorgebeiträge zu mehreren Verträgen, wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt und entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt. Die zu Gunsten dieser beiden Verträge geleisteten Beiträge müssen zusammen dem Mindesteigenbeitrag entsprechen, wenn eine Kürzung der Zulage vermieden werden soll.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

Der Antrag muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter gestellt worden sein. Es besteht die Möglichkeit, dem Anbieter eine schriftliche Bevollmächtigung zur Beantragung zu erteilen (Dauerzulageantrag). Wird kein Antrag gestellt, kommt es insoweit zu einem Verlust der Fördermittel, da mit dem Sonderausgabenabzug nur ein über den Anspruch auf Zulage hinausgehender Steuervorteil erreicht werden kann.

Nach Erfassung und Weiterleitung an die für die Ermittlung des Zulageanspruchs zuständige zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) wird die Zulage dann zu Gunsten des Zulagenberechtigten an den Anbieter ausgezahlt und dem Rentenversicherungsvertrag gutgeschrieben.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Zulageberechtigten (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens, Anzahl der Kinder), die zu einer Minderung der Zulage führen, so ist er verpflichtet, dies dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Ergibt die Prüfung der zentralen Stelle, dass Zulagen zu Unrecht ausgezahlt wurden, erfolgt eine Mitteilung an den Anbieter über die Höhe der Rückforderungsbeträge, die dann vom Anbieter an die zentrale Stelle abgeführt werden müssen.

Verwendung von Altersvorsorgevermögen für selbstgenutztes Wohneigentum

Gemäß der §§ 92 a und 92 b EStG kann der Zulagenberechtigte (ohne Rückzahlungsverpflichtung) das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Kapital vollständig oder teilweise (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) entnehmen. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 Euro (Mindestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben. Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 Euro als Mindestentnahmebetrag. Es liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn das Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung genutzt wird. Dies gilt auch für die Anschaffung einer im EU-/EWR-Ausland belegenen selbstgenutzten Wohnimmobilie. Das entnommene Kapital wird nachgelagert besteuert. Der entnommene Betrag wird auf einem fiktiven Wohnförderkonto geführt und mit jährlich 2 % verzinst. Der aufgelaufene Betrag muss dann zu Beginn der Auszahlungsphase mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden. Entweder als Einmalbetrag mit 30 % Abschlag oder verteilt bis zum 85. Lebensjahr.

Teilkapitalabfindung

Bis zu maximal 30 % des zu Auszahlungsbeginn vorhandenen Kapitals können als einmalige Auszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase in Anspruch genommen werden. Für diesen Fall besteht keine Rückzahlungsverpflichtung auf den darauf entfallenden Teil der Zulagen und der Steuerermäßigungen.

Soweit die Kapitaleistung aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen, findet ein Ausgleich über die Teilfreistellung von Investmenterträgen statt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG).

Rückzahlung der Förderung bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens

Für den Fall, dass Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente, sondern einmalig ausgezahlt wird und dabei keine wohnwirtschaftliche Nutzung im Sinne der §§ 92a, 92b EStG vorliegt, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzuzahlen sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen infolge eines Sonderausgabenabzugs. Die Rückzahlung erstreckt sich ggf. auch auf die

für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährte Förderung, wenn der Zulagenberechtigte Zahlungen zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet hat (§§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 EStG).

Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital einmalig (z. B. im Todesfall des Zulagenberechtigten) an einen Dritten ausgezahlt wird, es sei denn, das angesparte Altersvorsorgevermögen wird auf einen auf den Namen des Ehepartner lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder lebenslang verrentet. Bei der Übertragung kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

Erfolgt im Falle des Todes des Zulageberechtigten nach Rentenbeginn – im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit eine Fortzahlung der Rente oder – eine Kapitalauszahlung bei Vereinbarung des Tarifbausteins „Restkapitalabfindung bei Tod im Rentenbezug“ so stellt dies eine anteilige schädliche Verwendung dar.

Wird die Selbstnutzung der geförderten Wohnung „nicht nur vorübergehend“ aufgegeben, handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung, wobei der Gesetzgeber eine Fülle von Ausnahmen geregelt hat, die eine schädliche Verwendung verhindern lassen (§ 92a Abs. 3 Satz 9 EStG). Besteht zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung ein Wohnförderkonto, erfolgt keine Rückforderung der Zulagen und der gewährten Steuervorteile, sondern es erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos.

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht bei Übertragungen bei einem Anbieterwechsel.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des EU-/EWR-Auslands ist die steuerliche Förderung nicht mehr zurückzuzahlen.

Steuerliche Behandlung der ausgezahlten Leistung bei schädlicher Auszahlung

Soweit eine schädliche Verwendung bei Altersvorsorgevermögen zu eigenen Wohnzwecken vorliegt, erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos. Verstirbt der Zulagenberechtigte vor Begleichung seiner Steuerschuld und wird die Selbstnutzung durch den verstorbenen Ehepartner nicht fortgesetzt, ist das Wohnförderkonto wirtschaftlich mit dem Restbetrag in der letzten Steuererklärung des Verstorbenen anzugeben und zu versteuern. Hat sich der Zulagenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Einmalbesteuerung entschieden, hat er bei schädlicher Verwendung bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern, vom 11. bis zum 20. Jahr das Einfache. Im Falle des Todes des Zulagenberechtigten erfolgt nach der Einmalbesteuerung keine Besteuerung des Restbetrages mehr.

Besteuerung der Rentenleistungen

Rentenleistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, soweit sie auf steuerfreien bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (Prinzip der nachgelagerten Besteuerung).

Soweit die Rentenleistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen, unterliegen sie nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG der Besteuerung.

Diese Regelungen gelten auch für die erhöhte Rente im Pflegefall.

Zum 1. Januar 2018 ergeben sich aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes Änderungen in der Besteuerung der Anlage in Publikumsfonds.

Bei Riester-Renten sind Kapitalerträge bei der Auszahlung von der Besteuerung befreit, sofern diese in steuerbefreite Investmentfonds (oder Anteilklassen) investieren (§ 10 Abs. 5 InvStG). Derzeit können wir allerdings auf keinen steuerbefreiten Investmentfonds (oder Anteilsklasse) von unseren Fondskooperationspartnern zurückgreifen.

Alternativ könnte der Fonds unter bestimmten Voraussetzungen am sog. Steuerbefreiungsverfahren teilnehmen (§ 8 InvStG). Derzeit bietet jedoch keiner unserer Fondskooperationspartner dieses Steuerbefreiungsverfahren an. Das bedeutet: Investorserträge, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrages anfallen, werden auf Fondsebene besteuert.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Riester-Rentenversicherung

Beiträge, die auf die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfallen, können zusammen mit den Beiträgen der Hauptversicherung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG geltend gemacht werden.

Soweit die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern.

Soweit die Berufsunfähigkeitsrente auf nicht geförderten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem entsprechenden Ertragsanteil.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehepartner und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Außerdem steht Ehepartnern und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu, der bei Ehepartnern bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

Wichtiger Hinweis zum Kirchensteuerabzug

Versicherungsunternehmen sind ab dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer auch Kirchensteuer einzubehalten und weiterzuleiten. Dafür wird vor einer Auszahlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt.

Die Kirchensteuer kann stattdessen auch vom Finanzamt erhoben werden. Hierzu muss der Übermittlung der Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprochen werden. Unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>, unter dem Stichwort „Kirchensteuer“, steht ein Musterformular bereit. Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss rechtzeitig beim **Bundeszentralamt für Steuern** eingereicht werden.

Rechtzeitig heißt – zum Beispiel bei Kündigung einer Versicherung – spätestens zwei Monate vor der Pflichtabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. In der Praxis muss also noch vor der Vertragskündigung der Widerspruch abschickt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert das zuständige Finanzamt über diese Sperre. Danach wird das Finanzamt Sie auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen und darauf Kirchensteuer erheben.

Die Sperre gilt auch für zukünftige Auszahlungen, sofern Sie diese nicht widerrufen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Wichtiger Hinweis

Nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind nach Maßgabe der §§ 10 a und 79 ff. EStG steuerlich begünstigt.

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Allgemeine Bedingungen für die Riester-Rente mit Indexbeteiligung

(Tarifbezeichnung: AIR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Leistung	
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?.....	1
§ 2 Wie erfolgen die Überschussbeteiligung und die Indexbeteiligung?.....	2
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?.....	4
§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?.....	4
§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?.....	5
§ 6 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?.....	5
Beitrag und Zulagen	
§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	5
§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....	6
§ 9 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?.....	6
Kündigung und Beitragsfreistellung	
§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?.....	6
§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?.....	7
§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?.....	7
Gebildetes Kapital für Wohneigentum	
§ 13 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?.....	7
Kosten	
§ 14 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?.....	8
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 15 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?.....	8
§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?.....	9
§ 17 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?.....	9
§ 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?.....	9
§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?.....	9

§ 20 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?.....9

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Rentenzahlung

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Ende der Aufschubzeit), zahlen wir lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats eine Rente in gleich bleibender Höhe. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Die Höhe der Rente ergibt sich unabhängig vom Geschlecht aus

- dem Wert der Versicherung gemäß Absatz 2 bei Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor gemäß Absatz 3.

Sollte diese Rente kleiner sein als die im Versicherungsschein genannte Mindestrente, zahlen wir die Mindestrente.

Da der Rentenfaktor erst bei Rentenbeginn ermittelt wird, haben Sie vor Rentenbeginn über die Mindestrente hinaus keine Garantie zur Rentenhöhe. Das bedeutet insbesondere: Auch wenn der Wert der Versicherung zum Rentenbeginn den garantierten Mindestbetrag (Absatz 2 Satz 2) deutlich übersteigt, ist es möglich, dass nur die garantierte Mindestrente zur Auszahlung kommt.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

Ergibt sich bei Rentenbeginn eine so genannte Kleinbetragsrente, also eine monatliche Rente, die den in § 93 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegten Betrag (im Jahr 2017: 29,75 Euro) nicht übersteigt, können wir die Rente gegen Auszahlung des Wertes der Versicherung abfinden. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Wir können die Abfindung auch im laufenden Rentenbezug vornehmen, wenn ein Versorgungsausgleich stattfindet und die Rente erst dadurch zu einer Kleinbetragsrente wird.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des verbleibenden Wertes der Versicherung auszuzahlen, teilen wir Ihnen dies in beiden Fällen vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Wir reservieren den Abfindungsbetrag dann bis zum Auszahlungszeitpunkt kostenfrei und unverzinst. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 5 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.

(2) Der Wert der Versicherung (Deckungskapital) ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Guthaben Ihres Vertrags einschließlich der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (abzüglich der tariflichen Kosten entsprechend § 14) und der gutgeschriebenen Erträge aus der Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven sowie aus der Indexbeteiligung.

Wir garantieren, dass zum Rentenbeginn der Wert der Versicherung mindestens so hoch ist wie die Summe der insgesamt eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Dieser Mindestbetrag vermindert sich ggf. um

- Beitragsteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) verwendet wurden, maximal um 20 % der Gesamtbeiträge,
- das gemäß § 13 für Wohneigentum verwendete Kapital,
- Kapital, das im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entnommen wurde.

Auch wenn Ihrem Vertrag Erträge aus der Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven sowie aus der Indexbeteiligung (§ 2) gutgeschrieben werden, ist es möglich, dass zum vereinbarten Rentenbeginn nur der oben genannte garantierte Wert zur Verfügung steht.

(3) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung an. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententarife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

(4) Für den Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug
Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 2 Abs. 10).
Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

Die Auswirkung dieser Tarifbausteine auf die staatliche Förderung wird in § 5 erläutert.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Die garantierte Mindestrente (Absatz 1 Satz 4) und der garantierte Rentenfaktor (Absatz 3 Satz 4) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

Teilkapitalauszahlung

(5) Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn einmalig bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals (Wert der Versicherung gemäß Absatz 2) an Sie zahlen (Teilkapitalauszahlung), wenn Sie diesen Termin erleben. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Ihr Antrag auf Teilkapitalauszahlung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente vorliegen.

Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(6) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert der Versicherung (siehe Absatz 2) aus. Die Auswirkung dieser Leistung auf die staatliche Förderung wird in § 5 erläutert.

Sonstige Regelungen

(7) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

§ 2 Wie erfolgen die Überschussbeteiligung und die Indexbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung); aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

(2) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langleblichkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versi-

cherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Absatz 8 beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(4) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

Besonderheiten der Indexbeteiligung

(5) Jährliche Überschussanteile

Für Ihre Versicherung wird eine jährliche Beteiligung an den Überschüssen festgelegt. Die Beteiligung erfolgt jeweils zu einem festen, in Ihrem Versicherungsschein genannten Datum innerhalb des Kalenderjahres (Indexstichtag). Ausgenommen hiervon ist der erste Indexstichtag nach Versicherungsbeginn.

Der für die jährlichen Überschussanteile festgelegte Anteilssatz bezieht sich auf den Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Die Höhe der Beteiligung ergibt sich also aus dem Produkt aus dieser Bezugsgröße und dem Anteilssatz.

(6) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

a) Indexbeteiligung

Mit den jährlichen Überschussanteilen finanzieren wir die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung des im Versicherungsschein genannten Index. Hierbei wird anhand der Indexentwicklung nach dem folgenden Verfahren die so genannte Indexrendite ermittelt:

Maßgeblich sind die monatlichen Wertentwicklungen des Index in den letzten 12 Monaten vor dem Indexstichtag. Diese werden anhand der Indexkurse zum jeweils ersten Handelstag eines Kalendermonats ermittelt. Positive Wertentwicklungen werden jedoch nur zu einem bestimmten Anteil (Indexquote) berücksichtigt. Die Summe dieser Werte ist die Indexrendite. Sollte sich ein negativer Wert ergeben, so wird die Indexrendite auf 0 % gesetzt.

Die Bezugsgröße für die Indexrendite ist der Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Das Produkt aus der Indexrendite und der Bezugsgröße wird Ihrem Vertrag am Indexstichtag gutgeschrieben und erhöht so den Wert Ihrer Versicherung.

Die Indexquote wird jährlich neu festgelegt. Sie ist abhängig von der Höhe der jährlichen Überschussanteile sowie von Einflüssen des Kapitalmarkts (z. B. Volatilität).

b) Chancen und Risiken der Indexbeteiligung

Die Kursentwicklung des Index ist nicht voraussehbar. Sie haben die Chance, dass sich bei einer günstigen Kursentwicklung der Wert Ihrer Versicherung erhöht. Aufgrund der gemäß Buchst. a) ermittelten Indexrendite ist die Erhöhung hierbei kleiner als die jährliche Kursentwicklung des Index. Sie tragen jedoch auch das Risiko des Verlustes der jährlichen Überschussanteile bei einer ungünstigen Kursentwicklung. Selbst ein Kursrückgang kann aber nicht dazu führen, dass der Wert Ihrer Versicherung fällt.

c) Wechsel des Index

Im Rahmen der von uns angebotenen Indizes können Sie den für Ihren Vertrag gültigen Index jährlich wechseln. Den Wechsel müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), spätestens zwei Monate vor einem Indexstichtag mitteilen. Er gilt dann für die Zeit nach diesem Stichtag.

d) Optionaler Ausschluss der Indexbeteiligung

Sie können bis zu 7 Tage vor jedem Indexstichtag die Indexbeteiligung ab dem Indexstichtag des folgenden Jahres aus- bzw. wieder einschließen. Spätestens 4 Wochen vor dem Indexstichtag können Sie von uns erfahren, wie hoch am Indexstichtag des folgenden Jahres die jährliche Überschussbeteiligung und die der Berechnung der Indexrendite zugrunde liegende Indexquote sein wird.

Wenn Sie die Indexbeteiligung ausschließen, werden Ihrem Vertrag am Indexstichtag des folgenden Jahres die jährlichen Überschussanteile gutgeschrieben und erhöhen den Wert der Versicherung.

e) Automatischer Ausschluss der Indexbeteiligung

Die Indexbeteiligung ist ausgeschlossen, wenn der Wert der Versicherung kleiner ist als die zum Indexstichtag des Folgejahres nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche Deckungsrückstellung für die garantierte Leistung gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3. In diesem Fall erhöht sich zum Indexstichtag des folgenden Jahres der Wert der Versicherung um die jährlichen Überschussanteile. Sofern vor dem automatischen Ausschluss die Indexbeteiligung vereinbart war, wird diese fortgesetzt, sobald dies wieder möglich ist.

f) Wenn der Rentenbeginn nicht auf einen Indexstichtag fällt, werden die jährlichen Überschussanteile für die Zeit nach dem letzten Indexstichtag vor Rentenbeginn Ihrem

Vertrag zum Rentenbeginn anteilig gutgeschrieben und erhöhen den Wert der Versicherung. Eine Indexbeteiligung findet in diesem Zeitraum nicht statt.

g) Wird der zugrunde gelegte Index während der Laufzeit des Versicherungsvertrags geschlossen, aufgelöst oder wesentlich verändert, sind wir berechtigt, den Index auszutauschen oder die Indexbeteiligung auszuschließen. In diesem Fall gelten die gleichen Regelungen wie beim automatischen Ausschluss gemäß Buchst. e.

h) Wir realisieren die Indexbeteiligung mit einem Kooperationspartner, da hierfür spezielle Finanzinstrumente erforderlich sind. Wenn während der Laufzeit des Versicherungsvertrags kein geeigneter Kooperationspartner oder keine geeigneten Finanzinstrumente mehr zur Verfügung stehen, haben wir ebenfalls das Recht, die Indexbeteiligung vorübergehend auszuschließen.

Eine Kostenbelastung Ihres Vertrags aufgrund der Realisierung der Indexbeteiligung erfolgt nicht.

Weitere Regelungen zur Überschussbeteiligung

(7) Beitragsverzinsung

Der Wert der Versicherung erhöht sich zusätzlich durch eine monatliche Verzinsung der Beiträge, Zuzahlungen und staatlichen Zulagen, die seit dem letzten Indexstichtag entrichtet wurden bzw. uns zugeflossen sind (abzüglich Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entsprechend § 14). Der hierfür verwendete Zinssatz wird jährlich zusammen mit den Überschussanteilsätzen gemäß Absatz 4 neu festgelegt.

(8) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, haben Sie Anspruch auf die Hälfte dieses Betrags.

Wir beteiligen Ihren Vertrag bereits vorher an den Bewertungsreserven. Dazu legen wir jährlich einen Anteilsatz entsprechend den Überschussanteilsätzen gemäß Absatz 4 fest. Dieser bezieht sich auf den Wert der Versicherung zum Indexstichtag des Vorjahres. Die jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven wird genauso verwendet wie die jährlichen Überschussanteile.

Bei Beendigung der Versicherung bzw. bei Rentenbeginn überprüfen wir, ob der oben beschriebene Anspruch bereits durch die jährlichen Beteiligungen an den Bewertungsreserven gedeckt wurde. Dazu bilden wir die mit den jährlichen Zinssätzen gemäß Absatz 7 verzinsten Summe der jährlichen Beteiligungen an den Bewertungsreserven. Ist der Anspruch höher, wird der noch fehlende Wert Ihrem Vertrag gutgeschrieben und erhöht den Wert der Versicherung.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(9) Überschussanteile aus Zusatzversicherungen

Überschussanteile aus etwa eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöhen zu ihrem Zuteilungszeitpunkt den Wert der Versicherung, sofern vereinbart wurde, dass sie wie die Überschussanteile der Hauptversicherung verwendet werden sollen.

(10) Überschussverwendung während des Rentenbezugs
Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(11) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde liegen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(12) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. In diesem Fall ist eine Indexbeteiligung gemäß Absatz 6 Buchst. a nicht möglich.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind.

(2) Leistungen, die bei Ihrem Tod gemäß § 1 Abs. 4 (Zahlung der Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit oder Restkapital bei Tod) bzw. § 1 Abs. 6 (Auszahlung in einer Summe) erbracht werden, stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar, vgl. § 10 Abs. 7. Der Bezugsberechtigte kann diese Leistungen in den Fällen der Absätze 3 und 4 alternativ förderunschädlich wie dort beschrieben verwenden.

Im Fall der Rentengarantiezeit wird dabei die mit dem der Rentenberechnung zugrunde liegenden Zins diskontierte Summe der ausstehenden Rentenraten als Todesfalleistung zugrunde gelegt.

(3) Ist der Bezugsberechtigte Ihr Ehepartner, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Waren die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt, kann die Todesfalleistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, der auf den Namen des Ehepartners lautet, übertragen werden. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der Ehepartner uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
- Aus der Todesfalleistung kann eine monatlich gleich bleibende und / oder steigende lebenslange Rente an den Ehepartner gebildet werden.

Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn der Bezugsberechtigte Ihr eingetragener Lebenspartner ist.

(4) Ist der Anspruchsberechtigte ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, kann aus der Todesfalleistung eine monatlich gleich bleibende und / oder steigende Leibrente für das Kind gebildet werden. Die Rente wird gezahlt, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

(5) Die Höhe der Rente gemäß den Absätzen 3 und 4 wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der Todesfalleistung ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den

Neuzugang geöffnet sind. Ergibt sich eine Kleinbetragsrente (siehe § 1 Abs. 1), können wir die Rente gegen Auszahlung des zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden.

§ 6 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzulegen, sofern

- Sie zu dem vorgezogenen Termin bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- der Wert der Versicherung zu diesem Termin nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 9) ist, wobei § 1 Abs. 2 Satz 3 hier entsprechend gilt.

Die Mindestrente (§ 1 Abs. 1) und der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 3) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Aufschubzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn sind diese Werte geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Die Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der

Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

(6) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung den Wert der Versicherung zu erhöhen, sofern die für das Kalenderjahr vereinbarten Beiträge den Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht erreichen.

Der Zuzahlungsbetrag darf maximal der Differenz von Höchstbetrag und dem für das Kalenderjahr vereinbarten Beitrag entsprechen.

Der Wert der Versicherung erhöht sich hierbei um den Zuzahlungsbetrag vermindert um den tariflichen Kostenabzug gemäß § 14.

Bezüglich der Garantie über die Höhe des Wertes der Versicherung zum vereinbarten Rentenbeginn (siehe § 1 Abs. 2) wird die Zuzahlung wie eine Beitragszahlung behandelt.

Grundsätzlich erhöht sich durch die Zuzahlung auch die Mindestrente (§ 1 Abs. 1) im gleichen Verhältnis wie der garantierte Wert der Versicherung zum Rentenbeginn. Die Erhöhung kann jedoch auch geringer ausfallen, wenn sich aus dem Zuzahlungsbetrag und dem zum Zuzahlungszeitpunkt berechneten Rentenfaktor (entsprechend § 1 Abs. 3) ein kleinerer Erhöhungsbetrag ergibt.

Zusatzversicherungen werden durch Zuzahlungen nicht erhöht.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen (siehe § 38 Abs. 1 VVG). Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(3) Durch Beitragsrückstände kann sich die Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile gemäß § 2 Abs. 5 bzw. für die Indexrendite gemäß § 2 Abs. 6 Buchst. a mindern.

§ 9 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug der tariflichen Kosten (siehe § 14) Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und erhöhen den Wert der Versicherung.

(2) Bereits gutgeschriebene staatliche Zulagen können ganz oder teilweise von der zuständigen staatlichen Stelle zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, dass keine Berechtigung für eine Förderung in gewährter Höhe vorlag. In diesem Fall kann sich die Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile gemäß § 2 Abs. 5 bzw. für die Indexrendite gemäß § 2 Abs. 6 Buchst. a mindern.

§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufwertes kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn

- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2),
- bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Auszahlungsbetrag

(2) Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert (Absätze 3, 4 und 6) vermindert um den Abzug gemäß Absatz 5.

Beitragsrückstände und ggf. der Rückzahlungsbetrag (Absatz 7) werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 VVG das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2).

(4) Wir garantieren Ihnen für jedes Jahr der Aufschubzeit einen Mindestbetrag für den Rückkaufswert (garantierter Rückkaufswert).

Abzug

(5) Der in Absatz 2 genannte Abzug beträgt 50 Euro zusätzlich eines Anteils in Prozent des garantierten Rückkaufswertes gemäß Absatz 4. Dieser Anteil beträgt im ersten Versicherungsjahr 0,4 % multipliziert mit der um 10 verminderten Aufschubzeit in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Aufschubzeit von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von 0,4 % x 15 = 6,0 %.

In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,4 %-Punkte.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(6) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das gemäß Absatz 3 anzusetzende Deckungskapital angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(7) Die Kündigung zwecks Auszahlung ist eine schädliche Verwendung gemäß § 93 EStG. Wir sind gemäß § 94 EStG verpflichtet, dies der für die Zulagenauszahlung zuständigen staatlichen Stelle mitzuteilen und den von ihr ermittelten Rückzahlungsbetrag vom Auszahlungsbetrag abzuziehen und zurückzuzahlen. Das bedeutet, dass Sie insbesondere bereits gewährte staatliche Zulagen und ggf. gemäß § 10a EStG gewährte Steuervorteile verlieren. Weitere Informationen über die Auswirkungen einer schädlichen Verwendung entnehmen Sie bitte der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie weitere Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 14) finanziert werden. Außerdem erfolgt der Abzug gemäß Absatz 5. Nähere Informationen zu Rückkaufswert, Abzug und Auszahlungsbetrag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Rentenbeginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen, um das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) übertragen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Verträge, die ausschließlich eine Darlehenskomponente enthalten.

Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(2) Das gebildete Kapital ist der Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2, ggf. vermindert um Beitragsrückstände.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 14) finanziert werden.

Findet die Übertragung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns statt, gilt für das gebildete Kapital jedoch die Garantie gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

(4) Bei Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten (siehe § 14 Abs. 10), die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 10 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Vertrags). In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Beitragsrückstände werden ggf. vom Wert der Versicherung abgezogen. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug. Der garantierte Wert der Versicherung zum Rentenbeginn (§ 1 Abs. 2) vermindert sich durch die Beitragsfreistellung um die Summe der davor insgesamt noch zu zahlenden Beiträge (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen). Die Mindestrente sinkt im gleichen Verhältnis wie der garantierte Wert der Versicherung zum Rentenbeginn.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Wert der Versicherung erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 14) finanziert werden.

Herabsetzung des Beitrags

(3) Anstelle der Beitragsfreistellung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren, sofern der verbleibende Jahresbeitrag 120 Euro nicht unterschreitet.

Wiederinkraftsetzung

(4) Nach einer Beitragsfreistellung können Sie Ihre Versicherung jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.

(5) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt sowohl nach einer Beitragsherabsetzung oder einer Beitragsfreistellung als auch nach einer folgenden Fortsetzung der Beitragszahlung.

§ 13 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass der Wert der Versicherung (siehe § 1 Abs. 2) in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen

Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in § 92a EStG genannten Betrag (Stand 01.01.2016: 3.000 Euro) betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge. Eine Entnahme führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der vereinbarten Leistungen.

Im Falle einer Rückzahlung wird der Wert der Versicherung entsprechend erhöht und die Leistungen werden neu berechnet.

Die Berechnung der vereinbarten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(2) Bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entstehen Ihnen Kosten (siehe § 14 Abs. 10), die vom Auszahlungsbetrag abgezogen werden.

(3) Die Verwendung des gebildeten Kapitals für Wohneigentum vermindert die Überschussbeteiligung zum nächsten Indexstichtag:

- Falls als Überschussverwendung die Indexbeteiligung gewählt wurde, mindert sich die Bezugsgröße für die Indexrendite (§ 2 Abs. 6 Buchst. a) um den Auszahlungsbetrag.
- Wurde die Indexbeteiligung ausgeschlossen, wird bei der Ermittlung der gutzuschreibenden jährlichen Überschussanteile gemäß § 2 Abs. 5 die Bezugsgröße um den Auszahlungsbetrag gekürzt.

(4) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

§ 14 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 6), Verwaltungskosten (Absätze 7 und 8) und anlassbezogene Kosten (Absätze 10 und 11). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme (das ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlenden Beiträge) einschließlich Zulagen und Zuzahlungen. Diese Kosten sind gemäß den Absätzen 4 und 5 in die Beiträge der ersten maximal acht Jahre der Aufschubzeit einkalkuliert. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Sollte Ihr Vertrag aufgrund eines Anbieterwechsels nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b AltZertG zustande gekommen sein, berücksichtigen wir das zu uns übertragene Kapital bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten nicht.

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Aufschubzeit werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der vereinbarten Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen eingerechnet.

(5) Ist die Aufschubzeit länger als fünf Jahre, werden zusätzlich in die Beiträge der Jahre sechs bis acht Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Ihre Höhe beträgt insgesamt maximal 1,5 % der vereinbarten Beitragssumme.

(6) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Leistungen oder für einen Rückkaufwert vorhanden sind (vgl. auch § 10). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

Verwaltungskosten

(7) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(8) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2),
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, sofern der Vertrag beitragspflichtig ist, sowie jeder Zulage und Zuzahlung (zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt),
- eines festen jährlichen Eurobetrags.

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag nur mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(9) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(10) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- die in § 10 Abs. 5 genannten Kosten bei Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufwertes,
- 100 Euro bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (vgl. § 13),
- 100 Euro bei Übertragung des gebildeten Kapitals (vgl. § 11),
- die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge bei interner Teilung des Vertrags gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz aufgrund einer Scheidung oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(11) Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

§ 15 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile

entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten,
- die erwirtschafteten Erträge sowie
- bis zum Beginn der Rentenzahlung über das nach Abzug der Kosten zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital.

(2) Mit der Information nach Absatz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 17 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

§ 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 20 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(2) Sofern für diesen Vertrag ergänzende Versicherungsbedingungen vereinbart sind, deren Regelungen ganz oder teilweise - gleich aus welchem Grund - den gesetzlichen Regelungen für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend.

Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; ergänzend zu den Bedingungen für die Hauptversicherung gelten die folgenden besonderen Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Wie kann der Anspruch auf Todesfalleistung aus dem Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ in eine erhöhte Rente umgewandelt werden?	1
§ 2 Wann liegt Hilfebedürftigkeit oder Autonomieverlust infolge Demenz vor?	1
§ 3 Welche weiteren Regelungen gelten bei der Umwandlungsoption?	2

§ 1 Wie kann der Anspruch auf Todesfalleistung aus dem Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ in eine erhöhte Rente umgewandelt werden?

(1) Bei dem Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ besteht ab Rentenbeginn ein Anspruch auf Todesfalleistung. Dieser endet, wenn die Summe der gezahlten Renten (ohne Leistungen aus Überschüssen im Rentenbezug) das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital übersteigt.

Sie können frühestens zum Rentenbeginn und nach Rentenbeginn in dem gesamten Zeitraum, in dem der Anspruch auf Todesfalleistung besteht, die Umwandlung dieses Anspruchs in eine erhöhte Rente verlangen (Umwandlungsoption). Mit der Umwandlung erlischt der Anspruch auf Todesfalleistung; eine spätere Rückumwandlung ist ausgeschlossen.

Die Umwandlungsoption besteht nicht bzw. entfällt,

- wenn der Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ nicht vereinbart ist oder von Ihnen vor Rentenbeginn ausgeschlossen wurde oder
- wenn Sie den „Fondsgebundenen Rentenbezug“ gewählt haben.

(2) Der Zeitraum, in dem ab Rentenbeginn ein Anspruch auf Todesfalleistung besteht, ist insbesondere vom Zeitpunkt des Rentenbeginns abhängig. Für den vereinbarten Rentenbeginn wird dieser Zeitraum im Versicherungsschein genannt.

(3) Wir berechnen die aus der Umwandlung des Anspruchs auf Todesfalleistung resultierende, erhöhte Rente auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten).

(4) Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung

- voraussichtlich mindestens 6 Monate hilfebedürftig gemäß § 2 Abs. 1 ist oder
- wenn Autonomieverlust infolge Demenz gemäß § 2 Abs. 3 vorliegt,

werden wir bei der Berechnung der erhöhten Rente die in diesem Fall geringere statistische Lebenserwartung in den Rechnungsgrundlagen berücksichtigen, wodurch die Ren-

tenerhöhung stärker ausfällt. Das dabei verwendete versicherungsmathematische Verfahren liegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

Wir garantieren bereits bei Vertragsabschluss für den Fall der Umwandlung zum Ende der Aufschubzeit unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Mindesterrhöhung:

- Bei den Tarifen SR, AIR, BIR, CIR, IR, AWR, BWR und FWR erhöht sich die Rente mindestens um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz.
- Bei den Tarifen BFR und FR wird bei der Berechnung der Rente mindestens der im Versicherungsschein genannte, erhöhte garantierte Rentenfaktor verwendet.

Bei Verträgen mit Auszahlungsphase (betrifft nur die Tarife SR, FR, FWR) bezieht sich die Mindesterrhöhung auf den Beginn der Auszahlungsphase.

(5) Die erhöhte Rente erbringen wir ab dem Beginn des Monats, der auf Ihren Umwandlungsantrag folgt. Eine rückwirkende Leistung ist ausgeschlossen.

Die erhöhte Rente ist ab dem Zeitpunkt der Umwandlung garantiert. Sie ändert sich auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 später eintreten oder entfallen.

§ 2 Wann liegt Hilfebedürftigkeit oder Autonomieverlust infolge Demenz vor?

Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person so hilflos ist, dass sie für zwei oder mehr der in Absatz 2 genannten Verrichtungen Hilfe durch eine andere Person benötigt.

(2) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, für die Hilfebedarf vorliegen kann, sind:

Mobilität

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - nur mit Unterstützung einer anderen Person in der Lage ist, sich auf ebenem Grund in Räumen fortzubewegen.

An- und Auskleiden

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung - die Hilfe einer anderen Person benötigt, um sich an- oder auszukleiden und ggf. ein medizinisches Korsett oder eine Prothese anzulegen und zu befestigen.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - zubereitete und servierte Mahlzeiten nicht ohne Hilfe einer anderen Person zu sich nehmen kann.

Körperpflege

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Hilfe einer anderen Person beim Waschen, bei der Zahnreinigung, beim Kämmen und beim Rasieren benötigt.

Baden und Duschen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person sich ohne die Hilfe einer anderen Person weder baden noch duschen kann.

Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigen, weil

- sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettenschüssel verrichten kann oder weil
- der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft kein Hilfebedarf vor.

Autonomieverlust infolge Demenz

(3) Autonomieverlust infolge Demenz liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer demenzbedingten Hirnleistungsstörung

- tägliche Beaufsichtigung oder Anleitung bei mindestens vier der in Absatz 2 aufgeführten Verrichtungen des täglichen Lebens benötigt oder
- kontinuierliche Beaufsichtigung benötigt, weil sie sich oder andere sonst in erheblichem Umfang gefährden würde.

Als Demenz im Sinne dieser Bedingungen gelten „mittelschwere Leistungseinbußen“ ab dem Schweregrad 5, ermittelt über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg, oder ab einem entsprechenden Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala.

Nachweis der Hilfebedürftigkeit und des Autonomieverlusts

(4) Wenn Sie eine erhöhte Rente gemäß § 1 Abs. 4 verlangen, müssen Sie uns das Vorliegen der Voraussetzungen ärztlich nachweisen. Dazu sind uns unverzüglich auf Ihre Kosten folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ausführliche Berichte der Ärzte und anderer Heilbehandler, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Art, Beginn, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über Art und Umfang des Hilfebedarfs bei den in Absatz 2 genannten Verrichtungen;
- b) eine Bescheinigung der Person oder Einrichtung, die mit der Hilfe betraut ist, über Art und Umfang des Hilfebedarfs bei den in Absatz 2 genannten Verrichtungen.

Wir können außerdem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte unabhängige Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen auch über den Gesundheits-

zustand der versicherten Person vor oder nach Ihrer Vertragserklärung.

In diesem Fall übernehmen wir alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen (z. B. Untersuchungs-, Reise- und Unterbringungskosten).

Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege - auch vor Ihrer Vertragserklärung - war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir innerhalb von einer Woche in Textform, ob und in welcher Höhe wir die erhöhte Rente erbringen. Wenn zur Leistungsentscheidung weitere Unterlagen erforderlich sind, fordern wir diese unverzüglich an und informieren Sie hierüber.

(6) Wenn derjenige, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, dagegen rechtlich vorzugehen. Beachten Sie bitte hierbei wie bei allen Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, dass diese in drei Jahren verjähren. Es gelten die zivilrechtlichen Verjährungsregeln der §§ 194ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(7) Die in Absatz 4 genannten Untersuchungen und Nachweise können zur Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten führen. Wir werden Sie und die versicherte Person vor einer solchen Erhebung unterrichten. Die versicherte Person hat das Recht, dieser Erhebung zu widersprechen. Der Widerspruch kann dazu führen, dass uns nicht alle für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen und der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 nicht erbracht wird (Absatz 5).

§ 3 Welche weiteren Regelungen gelten bei der Umwandlungsoption?

(1) Die Umwandlungsoption besteht auch, wenn Sie den Rentenbeginn im Rahmen der Regelung der allgemeinen Bedingungen verschieben.

(2) Gleichzeitig mit dem Umwandlungsantrag können Sie eine Rentengarantiezeit für die erhöhte Rente beantragen. Die Garantiezeit darf maximal zehn Jahre betragen und muss mindestens ein Jahr vor dem Ablauf des in § 1 Abs. 2 genannten Zeitraums enden.

Durch den Einschluss einer Garantiezeit fällt die Erhöhung der Rentenleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik geringer aus.

Ein Einschluss der Garantiezeit nach Beginn der Zahlung der erhöhten Rente ist nicht möglich.

Im Übrigen gelten die Leistungsbestimmungen der allgemeinen Bedingungen für die Rentengarantiezeit.

Infoblatt - unser Service für Sie

**Antrag / Anfrage
vom 14.05.2018**

Sind alle Angaben im Antrag vollständig? Überprüfen Sie die Vollständigkeit ganz einfach mit Hilfe unserer Checkliste. An den **markierten Stellen fehlen noch Einträge:**

- Angaben zum Antragsteller
- Antragsfrage zur Option auf erhöhte Rentenzahlung ("Rente PLUS")
- Angaben zur Bezugs- / Empfangsberechtigung
- Angaben zum SEPA-Lastschriftmandat / Bankverbindung
- Angaben zur Identifizierung des Antragstellers / Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Legitimation des Antragstellers nicht notwendig, falls Angaben zum SEPA-Lastschriftmandat / Bankverbindung vollständig sind)
- Angaben zum Datenschutz
- Vertriebspartner-Informationen
- Weitere wichtige Angaben zur Altersvorsorgezulage
 - Geburtsort
 - Steuer-Identifikationsnummer
 - Sozialversicherungsnummer / Zulagennummer
 - weitere Angaben (ggf. Angaben zu Kindern; falls Anhängselvertrag: Angaben zum Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und ggf. zu Kindern)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Antrag
aufgenommen
durch:

Bitte dieses Feld nicht beschriften

Webanwendung

Antrag auf Riester-Rente

Antragsteller/-in und zu versichernde Person	
männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> Titel <input type="text"/>	Steuer-Identifikationsnummer ④ <input type="text"/>
Name <input type="text"/>	
Vorname <input type="text"/>	
Straße, Haus-Nr. <input type="text"/>	
PLZ, Wohnort <input type="text"/>	
Geburtsdatum <input type="text"/>	Staatsangehörigkeit <input type="text"/> Telefon <input type="text"/>
Beruf <input type="text"/>	

Zulageberechtigung: Der Antragsteller/versicherte Person ist selbst förderberechtigt ②, abweichend über Ehepartner förderberechtigt ③.
(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die "Erläuterungen zum Antrag auf Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz".)

Altersvorsorgewirksame Leistungen: Es sollen Altersvorsorgewirksame Leistungen (**AVWL**) eingezahlt werden.
(Bitte den Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber beifügen)

Bitte lesen Sie vor Antragstellung die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zu dem jeweils hier beantragten Versicherungsschutz, die Allgemeinen Angaben über die steuerlichen Aspekte Ihrer Versorgung (Steuer7) und die Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allg).

Antrag auf

 abweichend Anfrage* auf

- Klassische Riester-Rentenversicherung mit Indexbeteiligung – Klassik modern**
- Allgemeine Bedingungen für die Riester-Rente mit Indexbeteiligung BED.AIR.0118
 - Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0117 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für die Riester-Rente mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen BED.ADYN.0117 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)
- Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit dynamischem Wertsicherungskonzept**
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Riester-Rente BED.AWR.0118
 - Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0117 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug BED.FD.0117 (falls beantragt)
 - Besondere Bedingungen für die Riester-Rente mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen BED.ADYN.0117 (falls planmäßige Erhöhung beantragt)

Es wird weiterhin folgende Zusatzversicherung beantragt:

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen bei Riester-Renten BED.BUR.0117

*Wie kommt Ihr Vertrag bei einer Anfrage zustande?

Mit dieser Anfrage fordern Sie ein Angebot der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. an. Damit wir Ihnen ein verbindliches Angebot erstellen können, füllen Sie bitte auch als Anfragender (im Formular als „Antragsteller“ bezeichnet) sämtliche für Ihren gewünschten Versicherungsschutz erforderlichen Felder aus. Auf Grundlage dieser von Ihnen gemachten Angaben senden wir Ihnen ein verbindliches Angebot zu. Unserem Angebot fügen wir eine entsprechende Annahmeerklärung bei. Durch Unterzeichnung der unveränderten Annahmeerklärung und Eingang dieser bei uns, können Sie unser Angebot annehmen (Zustandekommen des Versicherungsvertrags). Ihre Angaben in dieser Anfrage machen Sie durch Ihre Annahmeerklärung zum Inhalt des Versicherungsvertrags.

Klassische Riester-Rentenversicherung mit Indexbeteiligung – Klassik modern

Versicherungsbeginn	<input type="text"/>	jährlicher Indexstichtag	<input type="text" value="01.08."/>
Aufschubzeit	bis zum <input type="text"/>		
Klassische Riester-Rentenversicherung mit Indexbeteiligung und garantierter Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer	<input type="text" value="/ AIR"/>		
Gewählter Index DAX® abweichend <input type="checkbox"/> EURO STOXX 50®			
Verwendung der jährlichen Überschussanteile Beteiligung am gewählten Index abweichend <input type="checkbox"/> Gutschrift der Überschüsse (optionaler Ausschluss der Indexbeteiligung)			
Zum Ende der Aufschubzeit stehen mindestens die eingezahlten Beiträge (Hauptversicherungsbeiträge) zur Verrentung zur Verfügung.			
Garantierte Monatsrente zum Ende der Anspardauer	<input type="text"/>	EUR	lebenslang
Todesfallleistung			
– in der Aufschubzeit	Rückgewähr des Wertes der Versicherung ggf. abzüglich gezahlter Zulagen		
– im Rentenbezug	Rückgewähr des Restkapitals, wenn keine erhöhte Rente („Rente PLUS“) gezahlt wird, abweichend <input type="text"/> Jahre Garantiezeit oder <input type="checkbox"/> keine Todesfallleistung		
Rente PLUS	<input type="checkbox"/> Option auf erhöhte Rentenzahlung		
Überschussverwendung im Rentenbezug	dynamische Zusatzrente, abweichend	<input type="checkbox"/> teildynamische Zusatzrente	<input type="checkbox"/> nicht-dynamische Zusatzrente
Planmäßige Erhöhung	Es wird eine planmäßige Erhöhung der Hauptversicherungsbeiträge zur gleichmäßigen Erhöhung der Altersrente und der Todesfallleistung vereinbart. Grundlage ist der Erhöhungssatz der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Mindestserhöhung beträgt 18 Euro pro Jahr. <input type="checkbox"/> Abweichend gilt ein konstanter Prozentsatz in Höhe von <input type="text"/> % (3-10 %). <input type="checkbox"/> keine Erhöhung der Hauptversicherung gewünscht (generell bei Förderberechtigung über den Ehepartner und 60 EUR Jahresbeitrag)		
Bezugsberechtigung			
Im Erlebensfall	Der Versicherungsnehmer		
Im Todesfall	Der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner. Falls andere Person gewünscht, bitte Name, Vorname und Geburtsdatum angeben: <input type="text"/>		
Besondere Vereinbarungen	<input type="text"/>		
Nachhaltige Kapitalanlage:	<input type="checkbox"/> transparente für klassische Tarife		
Angabe der zu versichernden Person			
Eine Beantwortung ist nur notwendig, wenn die Option auf erhöhte Rente („Rente PLUS“) eingeschlossen wird und die Anspardauer unter 10 Jahren liegt. Bitte beachten Sie die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“. Die Nichtbeachtung kann Ihren Versicherungsschutz gefährden.			
Beziehen Sie bereits Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung oder der Pflegepflichtversicherung (gesetzlich oder privat) oder haben Sie in den letzten 12 Monaten solche Leistungen beantragt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Falls Sie die Frage mit "ja" beantworten, reichen Sie uns bitte einen Antrag auf eine Rentenversicherung ohne Option auf erhöhte Rente ein.			

Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der VOLKS-WOHL BUND Lebensversicherung a.G. Südwall 37-41, 44137 Dortmund in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben einen Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten auf das Recht den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zusätzliche Daten zur Beantragung der Altersvorsorgezulage

Ihre aktuellen persönlichen Daten:

männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Titel <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>
Geburtsort (ohne PLZ) <input type="text"/>	Sozialversicherungsnummer/ Zulagennummer ^⑤ <input type="text"/>	
Geburtsname <input type="text"/>	Steuernummer ^④ <input type="text"/>	
Zuständiges Finanzamt ^④ <input type="text"/>	(ohne Schrägstriche)	

Ehepartnerdaten:

männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Titel <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>
Geburtsort (ohne PLZ) <input type="text"/>	Sozialversicherungsnummer/ Zulagennummer ^⑤ <input type="text"/>	
Geburtsname <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>	
Staatsangehörigkeit <input type="text"/>	Steuer- Identifikationsnummer ^④ <input type="text"/>	

Besonderer Personenkreis ^②

Ich war im gesamten vorherigen Kalenderjahr ausschließlich Empfänger von

- inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz
 - Amtsbezügen aus einem inländischem Amtsverhältnis, das eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
 - Einnahmen als versicherungsfrei Beschäftigter, dessen Versorgungsrecht eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
 - Einnahmen als beurlaubter Beamter mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung
 - Einnahmen als Minister, Senator, Parlamentarischer Staatssekretär
 - Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit
- und hatte daneben **keine** rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

ja, in diesem Fall müssen Sie ihrem Dienstherrn oder der die Versorgung anordnenden Stelle eine **Einwilligungserklärung** zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die ZfA erteilt haben. Weitere Angaben sind nicht erforderlich. ^②

Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen.

Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich** erzielte **Bruttoarbeitsentgelt** oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld) bzw. des Arbeitslosengeldes II, bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen.

Bei **Pflichtversicherten** in einer **ausländischen** Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen.

Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe der Bruttorente ein.

Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an.

Ich habe im vorherigen Kalenderjahr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Angabe ist freiwillig. Wenn Sie die Rente eintragen, ist die Höhe der Bruttorente anzugeben. ^③

<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	Höhe der Bruttorente ^③ freiwillige Angabe	<input type="text"/>	EUR
----------------------	---	----------------------	--	----------------------	-----

Ich übte im laufenden Jahr eine Beschäftigung aus, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

Ich bezog im vorherigen Kalenderjahr Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung. Die Angabe ist unbedingt erforderlich. ^③

<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	Summe der ausländischen Einnahmen ^{③⑨}	<input type="text"/>	Währung
----------------------	---	----------------------	--	----------------------	---------

Ich bezog im vorherigen Kalenderjahr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. ^⑩

<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	Höhe der Bruttorente ^{⑩⑪}	<input type="text"/>	EUR
----------------------	---	----------------------	------------------------------------	----------------------	-----

Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse bzw. der Alterskasse für den Gartenbau

Vor zwei Jahren betragen die positiven Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** (§ 13 EStG) ^⑩ EUR

Kind 1) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Steuer-Identifikationsnummer ^④	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	
Zuständige Familienkasse	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Kindergeldnummer/ AktENZEICHEN	Anspruchszeitraum (MM.JJJJ-MM.JJJJ)	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r, Name, Vorname (wenn nicht identisch mit Zulagenberechtigtem/r) <input type="text"/>		

Kind 2) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Steuer-Identifikationsnummer ^④	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	
Zuständige Familienkasse	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Kindergeldnummer/ AktENZEICHEN	Anspruchszeitraum (MM.JJJJ-MM.JJJJ)	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r, Name, Vorname (wenn nicht identisch mit Zulagenberechtigtem/r) <input type="text"/>		

Kind 3) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Steuer-Identifikationsnummer ^④	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	
Zuständige Familienkasse	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Kindergeldnummer/ AktENZEICHEN	Anspruchszeitraum (MM.JJJJ-MM.JJJJ)	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r, Name, Vorname (wenn nicht identisch mit Zulagenberechtigtem/r) <input type="text"/>		

Kind 4) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Steuer-Identifikationsnummer ^④	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	
Zuständige Familienkasse	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Kindergeldnummer/ AktENZEICHEN	Anspruchszeitraum (MM.JJJJ-MM.JJJJ)	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r, Name, Vorname (wenn nicht identisch mit Zulagenberechtigtem/r) <input type="text"/>		

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, steht die Kinderzulage - unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes - der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.
Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die genannten Kinder die Kinderzulage erhält.
 Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, da mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis in den Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

Ort/Datum Unterschrift der Ehefrau

Dauerzulagenantrag

Ich **bevollmächtige** den Anbieter, die Zulage in den Folgejahren in meinem Namen bei der ZfA zu beantragen. kein Dauerzulagenantrag gewünscht
 Die Erläuterungen habe ich gelesen und akzeptiert.

Ort/Datum
 Unterschrift des Antragstellers
 (Versichernehmers)/zu Versichernden

Zahlungsweise, Beitrag, weitere Informationen

Zahlungsweise

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Beitrag

gemäß Zahlungsweise EUR Zusätzlich einmalig zu Beginn EUR

Bitte beachten Sie, dass alle Beiträge zu dieser Versicherung nur durch den Versicherungsnehmer oder den steuerlich zusammen veranlagten Ehepartner geleistet werden dürfen!

Identifizierung/Erklärung nach dem Geldwäschegesetz für natürliche Personen

Folgende gültige Legitimation des Antragstellers wurde von mir als Vermittler persönlich geprüft

(nur auszufüllen, wenn kein Einzugsverfahren für das Konto des Antragstellers (Versicherungsnehmers) vereinbart wird)

Art/Nr. des Ausweises

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

ausstellende Behörde

Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist nicht der wirtschaftlich Berechtigte; er handelt auf Veranlassung von:

Vor- und Zuname

Firma, Anschrift

Politisch exponierte Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Üben oder übten der Versicherungsnehmer, der Bezugsberechtigte, ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter des Vertrages, ein jeweiliges Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt im Ausland oder für einen ausländischen Staat im Inland aus? ja

Falls ja, bitte die politische Funktion und für den betroffenen Bezugsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten auch Namen und Anschrift angeben:

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwahl 37 - 41, 44137 Dortmund.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231/5433-574.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den unter Ziffer 3 im Kundeninformationsblatt ausgewiesenen Betrag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Informationen nach Alterszertifizierungsgesetz

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Informationspflicht bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge gemäß Altersvermögensgesetz

Ich bin über die Höhe der am jeweiligen Jahresende vorhandenen Übertragungswerte über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vertragsabschluss informiert worden. Darüber hinaus bin ich unterrichtet worden über die Anlagemöglichkeiten und die Struktur der Anlagemöglichkeiten sowie über das Risikopotential und darüber, ob ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Genetische Untersuchungen – Gendiagnostikgesetz (GenDG)

Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung genetischer Untersuchungen oder Analysen abhängig machen.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GenDG ist es uns auch untersagt, die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen zu verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegenzunehmen oder zu verwenden. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern eine Versicherungssumme von mehr als 300.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro vereinbart werden soll.

Unabhängig davon bleiben Sie jedoch in jedem Fall verpflichtet, uns bereits bestehende Vorerkrankungen und Erkrankungen anzuzeigen und die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Dabei ist es unerheblich, durch welche Untersuchungsmethode Sie von den bestehenden Vorerkrankungen und Erkrankungen Kenntnis erlangt haben.

Versichererwechsel

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherer ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Versicherungsunternehmen daher unerwünscht.

Unterschriften

SEPA-Lastschriftmandat

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 13ZZZ00000141064

Mit diesem Formular ermächtige ich die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. zum Lastschrifteinzug.

Diese wird mich rechtzeitig vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift informieren und mir meine Mandatsreferenznummer mitteilen.

Daten des Kontoinhabers Herr Frau Firma (nur auszufüllen, falls nicht Antragsteller)

Name, Vorname/Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Ich ermächtige die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich bin damit einverstanden, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., falls erforderlich, spätestens 5 Kalendertage vor dem SEPA-Lastschrifteinzug hierüber eine Information an mich versendet. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: wiederkehrende Lastschrift, alternativ einmalige Lastschrift

IBAN DE

BIC

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift
des Kontoinhabers

X

Wichtig: Das Mandat ist nur mit
Datum und Unterschrift gültig!

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist bei altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) nicht möglich.

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich die Vertragsbestimmungen, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung vor Unterzeichnung dieses Versicherungsantrags in Textform erhalten habe. Die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ wurden mir ausgehändigt.

Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)

X

Wichtig für Antrag und Anfrage!

Bitte nehmen Sie die mit diesem Formular ausgehändigten Vertragsinformationen zu Ihren Unterlagen.

Sofern ich die in diesem Antrag enthaltenen Unterschriften elektronisch (z. B. auf einem Tablet oder Mobiltelefon) geleistet habe, bestätige ich, dass ich die Unterschriften jeweils eigenhändig geleistet habe. Mir ist bekannt, dass alternativ die Möglichkeit bestanden hat, den Antrag in Papierform zu unterschreiben.

Bei einer Entscheidung für das Überschussystem Fondsansammlung fließen die Überschussanteile in die von Ihnen gewählte Fondsanlage. Die Höhe der Gewinnbeteiligung der Versicherung ist auch von der zukünftigen Wertentwicklung der Fondsanteile abhängig. Die Fondsansammlung ermöglicht einen besonderen Wertzuwachs, enthält aber auch das Risiko einer Wertminderung der so angelegten Überschussanteile.

I. Antrag Nach Unterzeichnung dieses Antrags erhalte ich hiervon eine Durchschrift.

II. Anfrage (Sofern „Anfrage“ ausgewählt wurde, gilt abweichend von I.):

Mit dieser Anfrage schließe ich keine Versicherung bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ab, sondern wünsche nur ein Angebot.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

X

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s
(bei Minderjährigen zu Versichernden)

X

Unterschrift des Vermittlers

Bitte beachten Sie die „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtsentbindungserklärung“ auf den folgenden Seiten, sowie die dort zu treffenden Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten, die Sie mit Ihrer Unterschrift als verbindlich anerkennen.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung*

* Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., daher Ihre datenschutzrechtliche Einwilligung. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen (z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister oder an unsere Rückversicherer) weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages mit uns unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch uns selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb unseres Unternehmens (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch uns

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass wir die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Sie können diese Erklärungen bereits hier (I) oder später im Einzelfall (II) erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern. Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

Möglichkeit I:

- Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. – soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ich werde vor jeder Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und ich werde darauf hingewiesen, dass ich widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen kann.

Möglichkeit II:

- Ich wünsche, dass mich die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. einwillige
- oder die erforderlichen Unterlagen selbst bebringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsabschluss.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für uns konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung. Bitte bestätigen Sie mit einem Kreuz die folgende Erklärung für den Fall Ihres Todes:

- Für den Fall meines Todes willige ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten bei Dritten zur Leistungsprüfung bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung ein wie im ersten Ankreuzfeld beschrieben (siehe oben 2.1. – Möglichkeit I).

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb unseres Unternehmens

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Wir benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung oder die Leistungsfallbearbeitung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, in Einzelfällen nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de eingesehen oder bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund bzw. unter info@volkswohl-bund.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag den Rückversicherern vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherer uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützen. Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine Gesundheitsdaten und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Ihre Daten werden bei uns bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine Gesundheitsdaten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers

(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

Unterschrift der volljährigen zu versichernden und/oder mitzuversichernden Person (falls nicht Antragsteller)

Unterschrift gesetzlich vertretene Person (bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres)

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s (bei Minderjährigen zu Versichernden)

X	
X	
X	
X	

Anlage zur Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von (Gesundheits-)Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen, die an der gemeinsamen Verarbeitung der Stammdaten teilnehmen:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 Dortmunder Lebensversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 prokundo GmbH, Südwall 37-41, 44137 Dortmund

Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Auftraggeber	Stellen	Übertragene Aufgaben
VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	General Reinsurance AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Pro Claims Solution GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
	Malteser Service Center Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
	Medicals Direct Deutschland GmbH	– Unterstützung bei Leistungsanträgen
	Infoscore Consumer Data GmbH	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	Creditreform AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	– Risikobeurteilung
	General Reinsurance AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	E+S Rückversicherung AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
	Swiss Re Europe S.A.	– Risikobeurteilung, Schadenabwicklung
	Deutsche Rückversicherung AG	– Schadenabwicklung
	Malteser Service Center Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
	ROLAND Assistance GmbH	– Telefonischer Kundenservice – Reha- und Assistance-Leistungen
	ARAG SE	– Telefonische Rechtsberatung
	GDV Dienstleistungs GmbH & Co KG	– Zentralruf der Versicherer, – Branchennetz – Nachrichtenservice
	informa HIS GmbH	– Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
Infoscore Consumer Data GmbH Creditreform AG	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung) – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)	
prokundo GmbH	VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG	– Vertragsbearbeitung und -verwaltung
Dortmunder Lebensversicherung AG	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	– Vertragsbearbeitung und -verwaltung

Darüber hinaus arbeiten die Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten/ personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, bei denen die Datenverarbeitung jedoch kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Kategorien	Übertragene Aufgaben
Gutachter, Sachverständige und Schadenregulierer	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung
Adressermittler	– Adressprüfung
Rechtsanwaltskanzleien	– Rechtsverfolgung, Rechtsberatung
Inkassounternehmen	– Einzug von Forderungen
IT-Wartungsdienstleister	– Wartung von Systemen/Anwendungen
IT- und Telekommunikationsdienstleister	– IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber
Entsorger	– Aktenentsorgung
Dienstleister für Reha-, Hilfs- und Pflegeleistungen	– Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen
Übersetzungsbüros	– Übersetzungen
Auslandsregulierungsbüros	– Abwicklung von Schäden mit Auslandsbezug
Autoglaser	– Scheibenreparatur und -ersatz
KFZ-Werkstätten und Werkstattnetze	– Reparatur beschädigter Kraftfahrzeuge
Autovermietungen	– Vermietung von Fahrzeugen an Unfallgeschädigte
Restwertbörsen	– Ermittlung von Restwertangeboten im Bereich KFZ-Schaden
Sanierer	– Durchführung von Sanierungsarbeiten im Schadenfall
Leckortler und Trockner	– Durchführung von Leckortungs- und Trocknungsarbeiten
Sonstige Dienstleister zur Unterstützung und Schadenregulierung	– Belegprüfung, technische Prüfung

Hinweis zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dienstleister – Widerspruchsrecht

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an die oben genannten Dienstleister erfolgt nur, wenn dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (z. B. im Rahmen der Risikoprüfung oder Schaden- und Leistungsbearbeitung) erforderlich ist. Die Übermittlung im Rahmen einer Funktionsübertragung nach Art. 22 Code of Conduct unterbleibt, wenn der Betroffene widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des Auftraggebers an einer Übermittlung übersteigt.

Erläuterungen zum Antrag auf Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz

Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antrag auf Altersvorsorgezulage.)

- ① Bitte senden Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an den im Vordruck oben links bezeichneten Anbieter zurück. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigter Ehepartner müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Eine gesonderte Beantragung des Erhöhungsbetrages (sogenannter „Berufseinsteigerbonus“) ist nicht erforderlich. Ihr Anbieter erfasst die Antragsdaten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an Ihren Anbieter, der verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Vertrag gutzuschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Ihr Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vortragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Anbieter, der den Antrag an die ZfA weiterleitet. Dann erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid von der ZfA.

- ② **Unmittelbar zulageberechtigter** sind Personen, die im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende und Wehr- und Zivildienstleistende.

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B. auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehepartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine **Einwilligung fristgemäß** gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

- ③ Ist nur ein Ehepartner unmittelbar zulageberechtigter, ist der andere Ehepartner mittelbar zulageberechtigter, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- beide Ehepartner hatten im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat),
 - beide Ehepartner haben nicht während des gesamten entsprechenden Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt und
 - beide Ehepartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen.

Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehepartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigter Ehepartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das aktuelle Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der aktuellen Einkommensteuererklärung beantragt hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

- ④ **Zuständiges Finanzamt** ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben.

In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre letzte Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben.

Wurde vom Finanzamt noch keine **Steuernummer** vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein.

Bitte geben Sie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige **steuerliche Identifikationsnummer** an (soweit bereits vorhanden).

- ⑤ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Sozialversicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

- ⑥ Vom Anbieter sind Ihre aktuellen Vertragsdaten in diesen Antrag übertragen worden. Dies gilt auch für Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn geleistet worden sind. Wenn Sie nur einen Vertrag bei dem Anbieter, der Ihnen den Antrag übersandt hat, abgeschlossen haben, hat dieser Anbieter bereits die Eintragung in Spalte 5 für Sie vorgenommen.

Sofern **Altersvorsorgebeiträge** zu Gunsten **mehrerer Verträge** gezahlt worden sind, müssen **Sie** bestimmen, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann für den unmittelbar Zulageberechtigten auf höchstens zwei Verträge verteilt werden. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall in der Spalte 5 an, auf welchen Vertrag die Zulage geleistet werden soll. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag insgesamt zugunsten der beiden ausgewählten Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge verteilt. Sind Sie **mittelbar** zulageberechtigter, können Sie die Zulage nur **einem** Vertrag zuordnen.

Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (also für das aktuelle Beitragsjahr die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres).

Bei versicherungspflichtigen **Selbständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen.

In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) maßgebend.

- ⑦ Die Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. deutschen Rentenversicherung sind freiwillig. Wollen Sie Eintragungen vornehmen, schauen Sie bitte in die „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ (die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigt wurde) und übertragen Beträge und Zeiträume. Ohne Eintrag werden diese durch die ZfA bei Ihrem Rentenversicherungsträger erhoben.

- ⑧ Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen.

Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich** erzielte **Bruttoarbeitsentgelt** oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld) bzw. des Arbeitslosengeldes II, bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen.

Bei **Pflichtversicherten** in einer **ausländischen** Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen.

Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe der Bruttorente ein. Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an.

- ⑨ Der Bruttorentebetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Leistungsbestandteile wie z. B. der Auffüllbetrag nach § 315a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder der Rentenzuschlag nach § 319a SGB VI sowie Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung nach § 269 SGB VI zählen zum Bruttorentebetrag. Die Angabe der Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist freiwillig. Die Höhe der Rente können Sie dem Rentenbescheid oder der Renten Anpassungsmittelteilung entnehmen. Ohne Eintrag werden die Angaben zur Rente durch die ZfA bei Ihrem Rentenversicherungsträger erhoben.

- ⑩ Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Jahr ergeben. Die Höhe der Rente im letzten Kalenderjahr entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid.

- ⑪ Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass der Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen.

Sie sind **verpflichtet**, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen – nur wenn Angaben gemacht wurden / des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis – vgl. Hinweis 2 und 3 –, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Absatz 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren.

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteueranlagung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehepartnern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehepartner gesondert zu, wenn beide Ehepartner zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehepartner zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehepartner mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehepartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehepartner zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und Sie gegenüber Ihrem Anbieter eingewilligt haben, dass er die Höhe der Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer sowie der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer an die Finanzverwaltung maschinell übermittelt. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Die Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) sind zurückzuzahlen, wenn

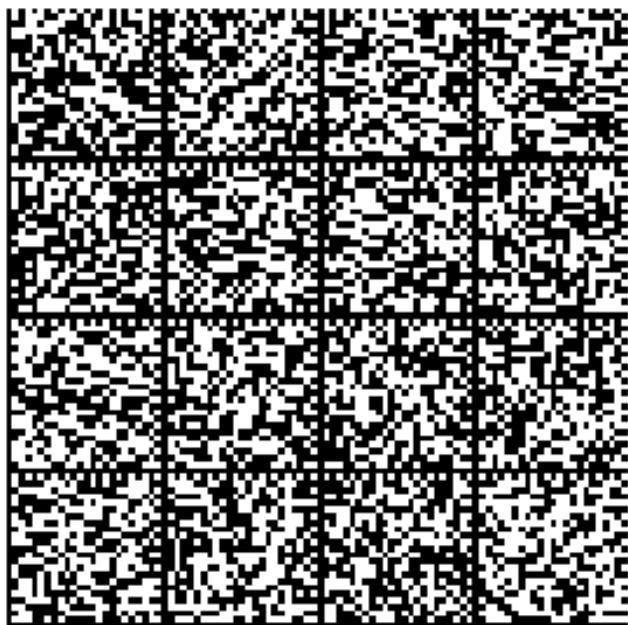
- Ihre Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase Ihres Altersvorsorgevertrags begonnen hat und
- sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt
 - außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet oder
 - zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, Sie aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gelten.

Auf Antrag, der über Ihren Anbieter zu stellen ist, wird der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlung gestundet.

Die Stundung wird verlängert, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird.

Vertriebspartner-Informationen

Vertriebspartner-Informationen	
Name	Partnerkennung
IHK-Registrierungsnummer	Abweichender Bestand
Infofeld	



data_betr

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. · 44137 Dortmund, Südwall 37-41
Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Heike Bähner, Dr. Gerrit Böhm, Axel-Rainer Hoffmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rainer Isringhaus · Sitz des Unternehmens: Dortmund · Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381
Telefon: 02 31 / 54 33 - 0 · Telefax: 02 31 / 54 33 400 · info@volkswohl-bund.de · www.volkswohl-bund.de · info@volkswohl-bund.epost.de